
Schiedsrichterordnung



Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Fassung laut Beschluß des Schiedsrichterausschusses am 12. Februar 1995, i.d.F. vom 16.11.2002

INHALT

- Artikel 1: **Geltungsbereich**
- Artikel 2: **Organe**
- Artikel 3: **Voraussetzungen für Schiedsrichter**
- Artikel 4: **Bundesliga- und Landesverbandsschiedsrichter**
- Artikel 5: **Ausbildung**
- Artikel 6: **Regionalchefs in den Bundesligen**
- Artikel 7: **Kleidung**
- Artikel 8: **Schiedsrichterbeobachter**
- Artikel 9: **Übernahme von Spielaufträgen**
- Artikel 10: **Pflichten der Schiedsrichter**
- Artikel 11: **Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung**
- Artikel 12: **Aberkennung der Lizenz**
- Artikel 13: **Bescheide und Rechtsinstanz**
- Artikel 14: **Aufwandsentschädigungen**
- Artikel 15: **Lizenzen A-Lizenz Schiedsrichter, Schiedsrichternummer A-Lizenz Schiedsrichter**

ANHÄNGE

- Anhang 1: **Spesenordnung Schiedsrichterausbilder und internationale Schiedsrichter**
- Anhang 2: **Ausbildungsrichtlinien**
Teil A für B-Lizenz-Schiedsrichter (bis Regionalliga); Baseball
Teil B für A-Lizenz-Schiedsrichter (Bundesligaschiedsrichter); Baseball
Teil C für die Zulassung ausländischer Schiedsrichter A-Lizenz und darunter (Baseball)
- Anhang 3: **Beobachtungsrichtlinien und Formular**

ABKÜRZUNGEN

| | |
|--|------|
| Deutscher Baseball und Softball Verband e.V..... | DBV |
| Landesverband | LV |
| Schiedsrichterausschuß..... | SRA |
| Schiedsrichterausschuß-Vorsitzende des DBV | SRAV |
| Schiedsrichterobmann | SO |
| Schiedsrichter mit Bundesligalizenz (Bundesligaschiedsrichter)..... | BLS |
| Schiedsrichter mit Regionalligalizenzen (Regionalligaschiedsrichter)..... | RLS |
| Schiedsrichter ohne Regionalliga- und Bundesligalizenzen (Landesverbandsschiedsrichter)..... | LVS |

Neuaufnahmen / Änderungen:

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und Neuaufnahmen wird an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet. Die Neuaufnahmen / Änderungen sind ebenso wie dieser Absatz mit einer Linie am linken Textrand gekennzeichnet.

INDEX

A

Absage 10
abweichende Regelung 6
Abzeichen 9, 31
A-Lizenz 5, 6, 7, 9, 17, 18, 25, 27, 28
A-Lizenz-Ausbilder 9
A-Lizenz-Schiedsrichter 6, 9
All-Star-Game 7
Amtszeit 5
Aufwandsentschädigung 9, 10, 11, 12, 13, 27
Ausbilderlizenz 6, 7
Ausbildung 6, 7, 9, 12, 16, 20, 21, 23, 24, 25, 37
Ausbildung von Schiedsrichterausbildern 7
Ausbildungsdauer 16, 20
Ausbildungsrichtlinien 7, 16, 20

B

Beobachtung 7, 9, 27, 35
Beobachtungsrichtlinien 9, 29
Bericht 8, 10, 11, 18
Bescheide 12
Bewertungsformular 9
B-Lizenz 5, 6, 7, 9, 10, 16, 20
B-Lizenz-Ausbilder 9
B-Lizenz-Schiedsrichter 6, 7, 9, 20
Bundesliga 5, 6, 7, 9, 11, 16, 18, 20, 25, 26, 27, 29, 36
Bundesligalizenz 5, 7, 9, 12, 18, 20
Bundesligaschiedsrichter 5, 6, 10, 11, 12, 20
Bundesspielordnung 6, 10, 22

C

CEB 6
C-Lizenz-Schiedsrichter 6
Crew Chief 7, 8

D

DBV 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 25,
29, 31
Deutsche Meisterschaft 7, 10, 11, 27
Dienstordnung 5
D-Lizenz-Schiedsrichter 6

E

Eilentscheidungen 5
Einteilungsstelle 10
Eintritt 6
ESF 6

F

Fahrtkostenerstattung 9
Falschabrechnung 11

G

Gültigkeit der Ausweise 18, 24
Gutachten 10, 12
Gutachtertätigkeit 12

H

Heimspiel 7
höhere Gewalt 11, 12

I

Inhalt der Ausbildung 16, 20
internationale Schiedsrichter 15
Internationale Schiedsrichter 1

J

Jugend 25, 29
Junioren 25

K

Kleidung 8, 9, 11, 31
Kompetenzbereiche 6
Kosten 9, 27
Kreisliga 29

L

Landesliga 20, 29
Landessportbund 5
Landesverband 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 16, 20, 24, 29,
30, 31, 34
Lehrgang 6, 16, 20, 21, 23, 27
Lehrgangskosten 19, 24
Lizenz 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 16, 18, 20, 24, 25
Lizenzentzug 12, 19, 24, 37
Lizenznummer 13
Lizenzverlängerung 18, 24

M

mangelnde Leistung 12
Mindestanforderungen 20

N

Nichtantreten 10

O

Offizielle des DBV 6
Organe 5, 6, 20

P

Pflichten 10
Platzverweis 10, 34
Pokal 6, 30
Prüfung 7, 12, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28

Prüfungsgebühren 18, 19, 24
Prüfungsinhalte 17, 24, 27
Prüfungskommission 16, 17, 18, 24

Q

Qualifikation 7, 18, 20, 24, 25, 29

R

Rechts- und Verfahrensordnung 12
Rechtsinstanz 10, 11, 12
Regional Chief 16
Regional Chief 5, 7, 8, 10, 16
Regionalchef 5, 7, 8, 10, 16
Regionalliga 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 18
reguläre Saison 7

S

Schiedsrichterausbilder 6, 7, 12, 16, 21, 27
Schiedsrichterausschuß 5, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 19, 20
Schiedsrichter-Ausschuß 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 16, 18,
19, 25
Schiedsrichterbeobachter 9, 10, 12, 13
Schiedsrichter-Crew 7
Schiedsrichtehonorar 10, 12
Schiedsrichterlizenz 5, 7, 11, 12, 37
Schiedsrichternummer 9
Schiedsrichternummer 13
Schiedsrichter-Ordnung 5, 6, 8, 9, 11, 12, 16, 20, 22,
24, 25, 27, 30
Schüler 25
Softball 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 29, 30,
31

Spesen 14
Spielabsage 11
Spelauftrag 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12
Spielbetrieb 5, 12, 25
Spielerpaß 10, 11
Spilleitung 10
Strafe 10, 11, 12

U

Umbesetzungsstelle 7
Umpire-In-Chief 7
Unterrichtseinheit 16, 18, 20, 21

V

Verabschiedung 5
Verbandsliga 6, 9, 10, 11, 12, 20, 29
Vereinshaftung 12
vereinslose Schiedsrichter 5, 12
Vergütungen 12
Verhaltenskodex 4
Verpflegungsgeld 13
Verspätung 10, 11
Verstöße 8, 11, 12
Voraussetzungen für Schiedsrichter 5
Vorsitzender 5, 6, 8, 16

W

Weisungsrecht 6
Werbung 9
Wiederholung der Prüfung 18, 24, 27

Verhaltenskodex für Schiedsrichter im Baseball und Softball

①

Kooperiere mit Deinen Schiedsrichterkollegen und hilf ihnen. Zögere nicht, um nach Unterstützung zu fragen. Das erste Ziel ist es, alle Entscheidung letztlich richtig zu fällen

②

Halte persönliche Angelegenheiten von Deiner Arbeit als Schiedsrichter fern. Du mußt in der Lage sein, zu vergessen und zu vergeben. Jedes Spiel ist ein neues Spiel.

③

Verliere nicht Deine Selbstbeherrschung. Entscheidungen oder Handlungen, die in Aufregung begangen werden, sind niemals gut.

④

Achte auf Deine Wortwahl. Benutze keine Sprache gegenüber einem Coach oder Spieler, die andersherum geäußert dafür sorgen würde, daß dieser Coach oder Spieler mit einer Disziplinarstrafe rechnen müßte.

⑤

Wenn ein Manager einen in den Regeln erlaubten Grund hat, über eine Entscheidung zu diskutieren - höre ihm zu. Dies kann man als Schiedsrichter tun, ohne an Würde oder Respekt zu verlieren. Bewahre Ruhe und sei ein guter Zuhörer.

⑥

Bedenke, daß Du ein offizieller Verbandsvertreter bis - auf dem Spielfeld, aber auch vor und nach dem Spiel. Verhalte Dich dementsprechend.

⑦

Selbst wenn Du nicht als Schiedsrichter auf dem Spielfeld stehst, repräsentierst Du immer auch den Baseball- und Softball-Sport sowie Deinen Verband und die Schiedsrichterschaft. Tue nichts, was dem Ansehen der Schiedsrichtertätigkeit anderer oder dem Baseball- und Softball-Sport im allgemeinen schadet. Dies gilt vor allem für Aktivitäten, die Du nicht als Schiedsrichter ausübst aber zu Konflikten mit anderen Schiedsrichtern bzw. dem Verband oder dem Schiedsrichterausschuß führen können.

⑧

Du bist verpflichtet mit Deinen Einteilern und Vorgesetzten, insbesondere dem Schiedsrichterausschuß, zu kooperieren und deren Anweisungen zu folgen.

Der Schiedsrichter-Ausschuß im November 1998

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Die Schiedsrichterordnung regelt die Aufgaben des Schiedsrichter-Ausschusses und des Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses, sowie die Organisation im Schiedsrichterwesen in den Bundesligen, Regionalligen und der Landesverbände. Darüber hinaus ist sie eine Dienstordnung zwischen den Verbänden und deren Schiedsrichtern.
2. Diese Schiedsrichterordnung gilt im Gesamtbereich des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. für die Bereiche Baseball und Softball.
3. Die Landesverbände können zu dieser Schiedsrichterordnung Zusatzbestimmung erlassen, die aber nicht dem Wesen dieser Schiedsrichterordnung widersprechen dürfen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Schiedsrichter-Ausschuß.
4. Diese Schiedsrichterordnung gilt ohne Einschränkung für alle Schiedsrichter, die Spielaufträge in den Bundesligen oder Regionalligen übernehmen, oder im Besitz einer A-Lizenz sind. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz und darunter) fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände. Über Ausnahmen beschließt der Schiedsrichter-Ausschuß.
5. Diese Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Schiedsrichterausschuß des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. am 12.02.1995 und mit Verabschiedung durch die Bundesversammlung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. in Kraft; geändert zuletzt am 16.11.2002 durch den Schiedsrichter-Ausschuß.

Artikel 2: Organe

1. Höchstes beschlußfassendes Organ im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) für den Bereich des Schiedsrichterwesens ist der Schiedsrichter-Ausschuß.
 - a) Der Schiedsrichter-Ausschuß setzt sich gem. §37 der Satzung des DBV zusammen.
 - b) Der Schiedsrichter-Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter des Vorsitzenden auf zwei Jahre. Der gewählte Vertreter ist gleichzeitig als Koordinator für Regionalchefs zuständig.
 - c) Der Schiedsrichter-Ausschuß wählt zwei Personen aus seiner Mitte, die zusammen mit dem Vorsitzenden Eilentscheidungen im Sinne des §37 (2) g der Satzung des DBV beschließen können, wenn eine Einberufung des Schiedsrichter-Ausschusses zeitlich nicht möglich ist.
 - d) Für den Spielbetrieb der Bundesligen werden durch den Schiedsrichter-Ausschuß des DBV eine genügende Anzahl Regionalchefs gewählt. Die Amtszeit eines Regionalchefs dauert **zwei** Jahre, sofern nicht der Schiedsrichter-Ausschuß des DBV zusammentritt und eine Änderung herbeiführt. Näheres regelt der Artikel 6.
 - e) Der Schiedsrichter-Ausschuß kann Aufgabenbereiche dieser Schiedsrichterordnung einer anderen Organisation übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Schiedsrichterordnung halten muß.
2. Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichterwesen verwaltet. Wenn in dieser Schiedsrichterordnung Kompetenzen in die Hände der Landesverbände gelegt werden, dann ist damit zunächst der Schiedsrichter-Ausschuß des Landesverbandes gemeint. Ist dieser nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes garantiert, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichtersobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.

Artikel 3: Voraussetzungen für Schiedsrichter

1. Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

Hier müssen die Landesverbände unter Umständen abweichen. Nicht in allen Bundesländern sind Schiedsrichter in Erfüllung ihrer Aufgabe durch den jeweiligen Landessportbund versichert. (z.B. in NRW sind auch vereinslose Schiedsrichter versichert.) Sind vereinslose Schiedsrichter in einem Landesverband nicht mitversichert, wird dem Landesverband hier eine Änderung empfohlen; Art 3 (1) lautet dann:

"Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist.

2. Schiedsrichter kann in der Bundesliga und Regionalliga nur der sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Unterhalb der Bundesliga und Regionalliga kann nur der Schiedsrichter sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich hiervon abweichende Regelungen erlassen.

Artikel 4: Schiedsrichter mit A-, B-, C- oder D-Lizenz, Schiedsrichterausbilder

1. a) A-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Bundesligen.
b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
c) Sie sind an die Anweisungen der in Art 2 (1) genannten Organe gebunden. Eine Unterscheidung der Kompetenzbereiche dieser Organe ist in dieser Schiedsrichter-Ordnung niedergelegt.
d) A-Lizenz-Schiedsrichter rufen bei Bedarf über den Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) die Gerichte des DBV an.
- 1b. a) Schiedsrichterausbilder ist, wer über eine gültige DBV-Schiedsrichterausbilderlizenz verfügt. Es wird unterschieden zwischen der B-Ausbilderlizenz und der A-Ausbilderlizenz. Es werden die Bereiche Baseball und Softball unterschieden und unterschiedliche Ausbilderlizenzen verliehen.

b) B-Schiedsrichterausbilder haben die Lehrbefähigung aller im gesamten Bereich des Deutschen Baseball und Softballverbandes e.V. (DBV) stattfindenden Schiedsrichterlehrgänge einschließlich B-Lizenz auf Landesverbandsebene. A-Schiedsrichterausbilder haben die Lehrbefähigung bis einschließlich zur A-Lizenz-Ausbildung von Schiedsrichtern. Schiedsrichterausbilder haben Anspruch auf Vergütung ihrer Lehrtätigkeit. Landesverbände können über den DBV-Schiedsrichter-Ausschuß oder aber durch den Schiedsrichter-Ausschuß ihres eigenen Landesverbandes Schiedsrichterausbilder zur Ausbildung von Schiedsrichtern anfordern und beauftragen. Die Landesverbände setzen den Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses im DBV über ihre Lehrgänge und verpflichtete Ausbilder umgehend in Kenntnis.
2. a) B-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Regional- und Verbandsligen. C-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Landes- und Bezirksligen, D-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Kreisligen und darunter.
b) Sie gelten als Offizielle des Landesverbandes (LV), bei dem sie als Schiedsrichter hauptsächlich tätig sind. Ist ein Landesverbandsschiedsrichter in keinem LV tätig, hat der LV Weisungsrecht, in dessen Gebietsgrenzen dieser Schiedsrichter seinen ersten Wohnsitz führt.
c) Landesverbandsschiedsrichter rufen bei Bedarf die Gerichte ihres Landesverbandes an.
d) Übernimmt ein B-Lizenz-Schiedsrichter Spielaufträge in der Regionalliga, so finden auf ihn im Sinne dieser Ordnung alle Regelungen für A-Lizenz-Schiedsrichter Anwendung. Im Sinne dieser Ordnung wird er hinsichtlich aller Belange, die im sachlichen Verhältnis zu einem übernommenen Spielauftrag in der Regionalliga stehen, wie ein A-Lizenz-Schiedsrichter behandelt (Art. 4 (1)).
3. Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung der Bundesspielordnungen und der offiziellen Spielregeln des Deutschen Baseball und Softball Verbandes zu leiten. Die Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Schiedsrichter müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Schiedsrichter-Ordnung ausüben.
5. Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.
 1. Die Inhaber gültiger Schiedsrichterlizenzen sind zum kostenfreien Eintritt bei Pokal- und Ligaspielen, die unter der Leitung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) oder der Landesverbände stehen, berechtigt. Diese Regelung gilt bei Baseball-Schiedsrichtern ausschließlich für Baseballspiele, bei Softball-Schiedsrichtern ausschließlich für Softballspiele.
 - a) Inhaber einer gültigen A-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner Landesverbände stehen.
 - b) Inhaber einer gültigen B-, C-, D-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen der Regionalligen und darunter, wenn diese Spiele unter der Leitung des DBV oder seiner Landesverbände stehen.
 - c) International tätige Schiedsrichter (Lizenz der CEB (Baseball) oder Lizenz der ESF (Softball)) haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner Landesverbände stehen. Diesen Schiedsrichtern ist freier Eintritt zu allen Baseball- und Softballspielen zu gewähren.

Artikel 5: Ausbildung

1. Eine Person, die eine Schiedsrichterlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Einstiegslizenz ist – je nach Größe des Landesverband – die C- oder D-Lizenz, höchstens jedoch die C-Lizenz. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für B-Lizenz-Schiedsrichter im Anhang 2.
2. Die Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen aller Art und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine geeignete Ausbilderlizenz des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. verfügen (Art. 4 (1b)). Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien (Anhang 2).
3. Lizenzen unterhalb der Bundesligen (B-Lizenz und darunter) sind Eigentum der Landesverbände, in dem der Schiedsrichter die Lizenz erhalten hat. A-Lizenzen sind Eigentum des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV). Wird eine B-Lizenz durch eine geeignete Qualifikation zu einer A-Lizenz, so wird diese Lizenz damit zum Eigentum des DBV.
4. Für die Ausbildung von Schiedsrichterausbildern ist der Deutsche Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) allein verantwortlich. Der DBV nominiert die jeweiligen Ausbilder zur Ausbildung von Schiedsrichterausbildern. Sie, die Ausbilder, müssen aber zumindest über die Lehrbefähigung für A-Lizenz-Schiedsrichterlehrgänge verfügen.

Artikel 6: Regionalchefs in den Bundesligen

1. Die Regionalchefs werden gemäß Artikel 2 (1) d gewählt.
2. Regionalchef kann nur sein, wer im Besitz einer Schiedsrichterlizenz für die Bundesligen ist. Regionalchefs können selber aktive Schiedsrichter sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß.
3. Der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß definiert die regionale Zuständigkeit eines jeden Regionalchefs unter räumlichen Gesichtspunkten, indem er jedem Regionalchef zu betreuende Vereine der Bundesligen und Regionalligen zuweist.
4. Die Aufgaben eines Regionalchefs in seinem Bereich während der regulären Saison in den Bundesligen und Regionalligen sind im folgenden dargestellt. Die reguläre Saison beginnt mit dem ersten Spiel der Bundesliga bzw. Regionalliga in einer Saison und endet mit Beginn der Auf- und Abstiegsspiele der Bundesligen bzw. Regionalligen und den Spielen um die Deutsche Meisterschaft. Er ist auch nicht zuständig für das All-Star-Game. Ist der Regionalchef nicht für ein Spiel zuständig, so übernimmt automatisch der Schiedsrichterausschuß-Vorsitzende des DBV diese Aufgaben.
 - a) Einteilung der Schiedsrichter für die Heimspiele seiner zu betreuenden Vereine vor Saisonbeginn für die reguläre Saison. Er soll dabei möglichst Rücksicht auf die Wünsche der ihm zur Verfügung stehenden Schiedsrichter nehmen;
 - b) Er stellt Schiedsrichter-Crews auf, die Spielaufträge übernehmen.
 - c) Er übernimmt es bei festen Schiedsrichter-Crews, einen Crew Chief (Umpire-In-Chief) zu ernennen. Bei Spielaufträgen, bei denen kein Crew Chief oder mehr als ein Crew Chief anwesend ist, benennt er den Crew Chief für diesen Spielauftrag. Der Crew Chief nimmt seine Aufgaben gemäß den offiziellen Spielregeln des DBV wahr;
 - d) Umsetzungsstelle während der laufenden Saison insbesondere für kurzfristige Absagen von Spielaufträgen (Art. 11 (3));
 - e) Information der von ihm eingesetzten Schiedsrichter über wichtige Änderungen im Bereich des Schiedsrichter- oder Regelwesens im Laufe der Saison;
 - f) Er schlägt dem Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV Schiedsrichter vor, die seiner Meinung nach einer Beobachtung unterzogen werden sollten;
 - g) Er kann - mit Zustimmung des Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV - Schiedsrichter von der Leitung bestimmter Spiele entbinden oder Umbesetzungen vornehmen;

- h) Er ist regionaler Ansprechpartner für die Schiedsrichter in seiner Region, für den Schiedsrichterausschußvorsitzenden des DBV und für die Vereine, die in dem von ihm zu betreuenden Gebiet angesiedelt sind;
 - i) Er weist den Schiedsrichterausschuß des DBV und dessen Vorsitzenden auf Verstöße gegen diese Schiedsrichterordnung hin;
 - j) Er nimmt Supervisor-Funktionen für die in seinem Zuständigkeitsgebiet eingeteilten Schiedsrichter ein. Das können Verweise an Schiedsrichter sein oder Handlungsanweisungen mit verbindlichem Charakter. Die Kompetenzen setzen im Einzelfall immer die Zustimmung des Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden des DBV voraus. Dieser achtet auf die Konformität aller amtierenden Regionalchefs;
 - k) Jeder Regionalchef muß dem Schiedsrichterausschuß-Vorsitzenden auf Anfrage Bericht erstatten.
5. Übernimmt ein Regionalchef in der regulären Saison selber Spielaufträge zusammen mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, so ist er bei diesen Spielen automatisch der Crew Chief.

Artikel 7: Kleidung

Eine einheitliche und professionell gestaltete Kleidung ist für die Ausübung von Schiedsrichtertätigkeiten von enormer Bedeutung und deshalb hier im folgenden geregelt.

- 1a. Die Bekleidung eines **Baseball**-Schiedsrichters umfaßt folgende Teile:
- a. schwarzes oder dunkelblaues Cap;
 - b. **dunkelblaues Polo-Shirt (sowie alle in der amerikanischen Profiliga MLB zugelassenen Polo-Shirts)**;
 - c. graue Hose;
 - d. schwarze Socken;
 - e. schwarze Schuhe;
 - f. dunkelblauer Pullover;
 - g. dunkelblauer Rollkragenpullover;
 - h. dunkelblauer Plate Coat;
 - i. dunkelblaue Regenjacke.
- 1b. Die Bekleidung eines **Softball**-Schiedsrichters umfaßt folgende Teile:
- a. dunkelblaues Cap;
 - b. **hellblaues Polo-Shirt (sowie alle in der amerikanischen Profiliga MLB zugelassenen Polo-Shirts und dunkelblaue Polo-Shirts)**;
 - c. weißes T-Shirt;
 - d. dunkelblaue Hose, **graue Hose**;
 - e. dunkelblaue Socken;
 - f. schwarze Schuhe;
 - g. dunkelblauer Pullover;
 - h. dunkelblauer Rollkragenpullover;
 - i. dunkelblauer Plate Coat;
 - j. dunkelblaue Regenjacke.

Die genannten Bekleidungsstücke können je nach Witterung kombiniert werden. Bei mehr als einem Schiedsrichter auf dem Feld ist unbedingt auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Schiedsrichter zu achten.

Bemerkung zum Polo-Shirt (Abs. 1a, Ziff. b und Abs. 1b, Ziff. b): Zur Grundausstattung eines jeden Schiedsrichters muß das dunkelblaue Polo-Shirt (Baseball) bzw. hellblaue Polo-Shirt (Softball) (jeweils Ziff. b) gehören. Nur für den Fall, daß alle gleichzeitig eingesetzten Schiedsrichter über ein andersfarbiges, in der amerikanischen Profiliga MLB zugelassenes Polo-Shirt (bzw. dunkelblaues Polo-Shirt beim Softball) verfügen, kann dieses Polo-Shirt - dann von allen bei einem Spiel eingesetzten Schiedsrichtern - getragen werden. Das einheitliche Erscheinungsbild hat Priorität.

Bemerkung zur dunkelblauen Hose (Abs. 1b, Ziff. d): Zur Grundausstattung eines jeden Softball-Schiedsrichters muß die dunkelblaue Hose gehören. Nur für den Fall, dass alle gleichzeitig eingesetzten Schiedsrichter über eine graue Hose verfügen, kann diese Hose - dann von allen bei einem Spiel eingesetzten Schiedsrichtern - getragen werden. Das einheitliche Erscheinungsbild hat Priorität.

2. Zur Ausrüstung des Plate-Schiedsrichters gehört außerdem:

- a. schwarze oder blaue Gesichtsmaske mit Kehlkopfschutz und schwarzen oder braunen Polstern;
 - b. Inside-Protector für Schiedsrichter;
 - c. Tiefschutz;
 - d. Leg-Guards für Schiedsrichter;
 - e. Sicherheitsschuhe für Schiedsrichter;
- Die Ausrüstungsgegenstände b, c und d sind unter der Kleidung zu tragen.

- 3. Der Schiedsrichter muß auf seiner Kleidung **ein** offizielle Schiedsrichterabzeichen tragen. **Für Schiedsrichter unter der Lizenzstufe A ist dies das Schiedsrichterabzeichen ihres Landesverbandes. Für A-Lizenz Schiedsrichter ist dies das offizielle Schiedsrichterabzeichen des DBV.** Grundsätzlich gilt, daß der Schiedsrichter immer das mit seiner höchstwertigsten Lizenzstufe erhaltene Abzeichen bei allen Einsätzen tragen muß. Ist der Schiedsrichter über den DBV hinaus auch international tätig, kann der Schiedsrichter auch diese Abzeichen tragen, sofern der DBV Mitglied in dieser internationalen Organisation ist.
- 4. Das Schiedsrichterabzeichen muß auf der obersten, sichtbaren Kleidung des Schiedsrichters auf der linken Brustseite über dem Herzen angebracht sein. Der rechte Ärmel bleibt solange frei, bis ein Schiedsrichter mit der A-Lizenz eine **Schiedsrichternummer** erhält. Diese Nummer kann er auf dem rechten Ärmel in farblicher Harmonie mit der restlichen Bekleidung anbringen.
- 5. Auf dem Cap eines A-Lizenz-Schiedsrichters müssen die Buchstaben "BL" in weißen Lettern angebracht sein. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz-Schiedsrichter und darunter) können dort Buchstaben anbringen, die eine offizielle Abkürzung des Namens ihres Landesverbandes darstellen.
- 6. Weitere, hier nicht genannte Schriftzüge oder Abzeichen, darf der Schiedsrichter nicht auf seiner Kleidung anbringen.
- 7. Das Anbringen von Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung wird durch eine Verordnung des DBV geregelt.

Artikel 8: Schiedsrichterbeobachter

- 1. Schiedsrichterbeobachter in den Bundesligen ist derjenige, der im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von A-Lizenz-Schiedsrichtern (A-Lizenz-Ausbilder) ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.
- 2. Schiedsrichterbeobachter in den Landesverbänden ist derjenige, der mindestens im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von B-Lizenz-Schiedsrichtern (B-Lizenz-Ausbilder) ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.
- 3. In Ausnahmefällen kann der SRA über den Entzug bzw. über die Vergabe von Lizenzen für Schiedsrichterbeobachter entscheiden. In den Landesverbänden gilt dies analog für den Schiedsrichterausschuß des LV, allerdings nicht über die B-Ausbilder-Lizenz hinaus.
- 4. Der SRA hat zur Beurteilung von Schiedsrichterleistungen Beobachtungsrichtlinien und ein Bewertungsformular entwickelt. Dieses ist Teil dieser Schiedsrichterordnung (Anhang 3).
- 5. Über die Einteilung der Schiedsrichterbeobachter entscheidet in den Bundesligen und Regionalligen der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß-Vorsitzende, im Bereich der LV, der jeweilige Schiedsrichterobmann.
- 6. In Ausnahmefällen kann der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß-Vorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Landesverband auch die Beobachtung von Schiedsrichtern des Landesverbandes (B-Lizenz und darunter) veranlassen.
- 7. Die ernannten Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Fahrtkostenerstattung wie ein A-Lizenz-Schiedsrichter bei Einsatz in der Bundesliga und eine Aufwandsentschädigung, die im Anhang dieser Schiedsrichterordnung geregelt ist. Die Kosten übernimmt der Verband, der den Beobachter konkret beauftragt hat.
- 8. Anhand des Beobachtungsformulares fertigt der Schiedsrichterbeobachter ein Gutachten an. Bei Disziplinarverfahren gegen Schiedsrichter soll ein solches Gutachten vorliegen. Dieses Gutachten kann von jedem Verbandsgericht als solches zur Entscheidungsfindung genutzt werden.

Artikel 9: Übernahme von Spielaufträgen

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine ihm mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Spiel übertragene Spielleitung zu übernehmen. Eine Absage ist nur bis sieben (7) Kalendertage vor dem Spiel zulässig. Eine spätere Absage kann gemäß den Bestimmungen von Art. 11 (3 und 4) behandelt werden.
 - a) Schiedsrichter, die für die Bundes- oder Regionalligen eingeteilt wurden, müssen die Absage an den zuständigen Regionalchef oder eine anderweitig zuständige Einteilungsstelle richten. Sie müssen dafür Sorge tragen, daß die Absage auch die betreffende Person erreicht.
 - b) Schiedsrichter, die für die Verbandsligen und darunter eingeteilt wurden, müssen die Absage an den Schiedsrichterobmann ihres Landesverbandes oder die für sie zuständige Einteilungsstelle richten.
2. Muß ein Spiel wegen Nichtantreten der offiziell eingeteilten Schiedsrichter unter Beachtung der Bundesspielordnung ausfallen, wird jeder zu diesem Spiel eingeteilte Schiedsrichter - sofern er nicht unverschuldetes Nichtantreten nachweisen kann - mit einer Strafe von € 50,- (fünfzig) belegt. Auf Antrag eines betroffenen Schiedsrichters entscheidet die zuständige Rechtsinstanz, ob schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten vorlag.
 - a) Bei Nichtantreten der offiziell eingeteilten Schiedsrichter muß das Spiel dennoch stattfinden, sofern sich die beiden Mannschaften auf einen anwesenden, lizenzierten Schiedsrichter (mindestens B-Lizenz bei Bundesligabegegnungen, mindestens C-Lizenz bei Spielen unter der Leitung von Landesverbänden) einigen können.
 - b) Das Strafgeld geht den an dem ausgefallenem Spiel beteiligten Vereinen je zur Hälfte zu.
3. Tritt ein offiziell eingeteilter Schiedsrichter einen Spielauftrag mit Verspätung an, hat er nur Anrecht auf die Erstattung seiner Fahrtkosten. Er hat dennoch Anrecht auf die Aufwandsentschädigung, sofern er Fremdverschulden seiner Verspätung nachweisen kann. Im Zweifel entscheidet darüber die zuständige Rechtsinstanz.

Artikel 10: Pflichten der Schiedsrichter

1. Pflichten des Schiedsrichters bei Spielaufträgen:
 - a. Es gelten die offiziellen Spielregeln für den Bereich Baseball bzw. Softball;
 - b. Es gelten die Vorschriften der Bundesspielordnung für den Bereich Baseball bzw. Softball;
 - c. Wird eine Überprüfung der Spielerpässe und -listen von einem Verein oder den Schiedsrichtern selber gewünscht, führen die Schiedsrichter diese Überprüfung durch:
 - ca. Sie prüfen die Übereinstimmung der Angaben auf dem offiziellen Line-Up der Mannschaften mit den Angaben auf den Spielerpässen und Spielerlisten. Auf eigene Veranlassung können die Schiedsrichter die Spieler zur Kontrolle zu sich rufen.
 - cb. Die Schiedsrichter können bei der Überprüfung der Pässe auch Beanstandungen äußern. Gründe für Beanstandungen können sein: Radierungen, mögliche Fälschungen, veraltete Lichtbilder, verschmutzte oder verklebte Papiere, Ausweise, die nicht mehr lesbar oder beschädigt sind oder nicht den Bestimmungen des DBV entsprechen. Diese Beanstandungen sind auf dem Scoresheet zu vermerken. Durch das Scoresheet erfolgt eine Meldung an die spielleitende Stelle im jeweiligen Verband.
Spiausweise, die eine oder mehrere Beanstandungen enthalten, werden vom Schiedsrichter mit einem diagonal über den Paß verlaufenden Strich kenntlich gemacht und mit dem Vermerk "Ab heute nur noch 60 Tage gültig" unter Angabe des aktuellen Datums, Name und Unterschrift des Schiedsrichters versehen. Beim Verdacht auf Fälschungen kann der Schiedsrichter den Spielerpaß einbehalten.
2. Im Falle von Platzverweisen, vermerkt der Schiedsrichter diese Tatsache im Scoresheet. Der Spielerpaß des betroffenen Spielers verbleibt im Besitz des Vereins. Zu jedem Platzverweis muß der Schiedsrichter einen Bericht anfertigen, der die Gründe für den Platzverweis enthält. Schiedsrichter können immer dann Berichte für die spielleitende Stelle verfassen, wenn in ihren Augen erwähnenswerte Vorkommnisse vorlagen. Dies kann zum Beispiel eine Nichterfüllung der Lizenzkriterien des DBV sein.
3. Fertigt der Schiedsrichter im Falle eines Platzverweises oder aus einem anderen Grund einen Bericht an, so muß er diesen Bericht innerhalb von drei (3) Kalendertagen der spielleitenden Stelle zuleiten. In den Regional- und Bundesligen ist dies die Geschäftsstelle des DBV. Wurden gemäß Art. 10 (1cb) Spielerpässe

wegen des Verdachts der Fälschung von den Schiedsrichtern einbehalten, so sind diese Spielerpässe ebenfalls innerhalb von drei (3) Kalendertagen der spielleitenden Stelle zu übersenden.

4. entfällt.

Artikel 11: Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

Verstöße von Schiedsrichtern, die Spielaufträge in den Bundes- und Regionalligen übernommen haben, gegen diese Schiedsrichterordnung werden vom DBV-Schiedsrichter-Ausschuß-Vorsitzenden gemäß dieser Schiedsrichterordnung geahndet. Verstöße von Schiedsrichtern, die in den Verbandsligen und darunter Spielaufträge übernommen haben, gegen die Schiedsrichterordnung oder die Zusatzbestimmungen des für sie zuständigen Landesverbandes werden vom Schiedsrichterobmann oder dem Schiedsrichterausschuß des zuständigen Landesverbandes gemäß der Schiedsrichterordnung oder den entsprechenden Zusatzbestimmungen geahndet. Die betroffenen Schiedsrichter können eine zuständige Rechtsinstanz anrufen.

1. Eine vorsätzliche Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Aufwandsentschädigung wird mit einer Geldbuße in Höhe von € 25,- belegt. Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.
2. Eine Spielabsage im Zeitraum von sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag wird mit einer Geldbuße von € 15,- belegt.
3. Spielabsagen einen (1) Kalendertag oder weniger vor dem Spielauftrag wird als Nichterfüllung eines Spielauftrages gewertet (vergl. Art. 11 (5)). Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.
4. Tritt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag verspätet an, so wird eine Geldbuße in Höhe von € 15,- erhoben, es sei denn, die Verspätung kam ohne eigenes Verschulden zustande.
5. Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldbuße in Höhe von € 50,- erhoben. Im Wiederholungsfalle kann dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden (vergl. Art. 12 (2)).
6. Sendet der Schiedsrichter bei Platzverweisen angefertigte Berichte nicht innerhalb der in Art. 10 (3 und 4) genannten Frist ein, wird dies mit einer Geldbuße in Höhe von € 25,- geahndet.
7. Weicht die Kleidung des Schiedsrichters von den Maßgaben des Art. 7 ab, wird eine Geldbuße in Höhe von € 25,- fällig.
8. Der Genuß von alkoholischen Getränken und das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab der dreißigsten Minute vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Verstößt er dagegen, wird ein Geldbuße in Höhe von € 10,- fällig.
9. Kann der Schiedsrichter in den Fällen des Art. 11 (2 bis 7) höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für Todesfälle in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Schiedsrichter kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.
10. Sofern in dieser Schiedsrichterordnung nicht anderes geregelt, fließen alle Gelder dem zuständigen Verband zu. Die Gelder sollten nach Möglichkeit zur Fortbildung von Schiedsrichtern verwendet werden.
11. Vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Bußgeldbescheides muß der Schiedsrichter an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt der Schiedsrichter der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird ihm die Schiedsrichterlizenz entzogen.
12. Für Schiedsrichter, die Spielaufträge in den Verbandsligen und darunter übernehmen, kann der für sie zuständige Landesverband eine Vereinshaftung beschließen, sofern der Landesverband seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muß den betroffenen Schiedsrichter über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren. Für vereinslose Schiedsrichter gelten hier die gleichen Maßgaben wie für Schiedsrichter, die Spiele in den Bundes- oder Regionalligen leiten (Punkt 11).

Artikel 12: Aberkennung der Lizenz

Schiedsrichter können aus den folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:

1. Ein Schiedsrichter leitet in einer Saison weniger als zehn (10) Ligaspiele im Geltungsbereich seiner Lizenz (Baseball bzw. Softball). Eine Anerkennung von Softball-Einsätzen für die Verlängerung einer Baseball-Lizenz und umgekehrt findet nicht statt. *Über den Entzug entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß*, sonst der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Schiedsrichter höhere Gewalt nachweisen, muß vom Entzug abgesehen werden.
2. Ein Schiedsrichter tritt zweimal unentschuldig im Sinne von Art. 11 (5) nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Art. 11 (9) genannten Gründe vor und hat der Schiedsrichter nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Lizenz-Schiedsrichtern entzieht der DBV-Schiedsrichter-Ausschuß-Vorsitzende die Lizenz, bei allen anderen der Schiedsrichterobmann oder das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
3. Ein Schiedsrichter verstößt zum wiederholten Mal gegen diese Schiedsrichterordnung. Handelt es sich dabei um einen Schiedsrichter, der Spielaufträge unterhalb der Regionalliga übernimmt, gilt dies auch, wenn er wiederholt gegen die Zusatzbestimmungen des für ihn zuständigen Landesverbandes verstößt. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball bzw. Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Lizenz-Schiedsrichtern der Schiedsrichterausschuß des DBV, bei allen anderen Schiedsrichtern das zuständige Schiedsrichtergremium (idealerweise der Schiedsrichterausschuß des LV) des betreffenden Landesverbandes. Dies muß ein Mehrheitsbeschluß sein. Die zuständigen Gremien sollten sich den Gutachten von Schiedsrichterbeobachtern bedienen.
4. Wird einem Schiedsrichter die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Schiedsrichterlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen des Art. 11 (12) getroffen.

Artikel 13: Bescheide und Rechtsinstanz

1. Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muß dies dem Schiedsrichter in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
2. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz gebührenfrei Einspruch erhoben werden.
3. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.

Artikel 14: Aufwandsentschädigungen

1. Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Spielen eine Aufwandsentschädigung .
2. Schiedsrichterbeobachter erhalten für ihre Gutachtertätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- 2a. Schiedsrichterausbilder des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. erhalten für ihre Lehrtätigkeit eine Aufwandsentschädigung für die Stunden der Ausbildung und Prüfungen.
- 2b. Deutsche Schiedsrichter, die international tätig sind, haben Anspruch auf eine Vergütung der Reisekosten. Näheres wird in Anhang 1 (**Spesenordnung Schiedsrichterausbilder und internationale Schiedsrichter**) **Punkt 12** (internationale Schiedsrichter) geregelt.
3. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterausbilder des DBV erhalten eine Vergütung aller gefahrener Kilometer zum Ort des Spielauftrages und zurück, sofern sie einen PKW benutzen. Wird kein PKW benutzt, so haben die Schiedsrichter Anspruch auf Erstattung des Betrages, der beim Kauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse entsteht. Erstattet werden Fahrkarten der zweiten Klasse für Hin- und Rückfahrt inklusive der erforderlichen Zuschläge. Fahrkartenerstattungen bei Benutzung der "Bahncard" oder der "Bahncard First" sind im **Anhang „Spesenordnung für Schiedsrichter“ der BuSpO bestimmt.**
4. Dauern An- und Abreise und die Tätigkeit der Leitung eines oder mehrerer Spiele am gleichen Ort bei Schiedsrichtern, oder dauern An- und Abreise und die Tätigkeit der Gutachtenerstellung eines

Schiedsrichterbeobachters länger als vierzehn (14) Stunden, so hat der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf ein zusätzliches Verpflegungsgeld in Höhe von € 5,00 pro Tag.

5. Die Aufwandsentschädigungen aus Art. 14 (1, 2 und 2a) sowie die Kilometervergütung aus Art. 14 (3) sind im Anhang **Anhang „Spesenordnung für Schiedsrichter“ der BuSpO bestimmt.**

Artikel 15: Lizenzen A-Lizenz Schiedsrichter, Schiedsrichternummer A-Lizenz Schiedsrichter

1. **Der Schiedsrichter erhält mit Erstaussstellung seiner Lizenz eine Lizenznummer und eine Schiedsrichternummer. Die Lizenznummer ist die Nummer auf dem Schiedsrichterausweis gemäß den Vorgaben für Lizenznummern des DBV. Die Schiedsrichternummer ist die Nummer, die der Schiedsrichter gemäß SRO Artikel 7 Punkt 4 auf dem rechten Ärmel trägt. Lizenz- und Schiedsrichternummer müssen nicht identisch sein. Hat der Schiedsrichter eine dreistellige Schiedsrichternummer, so darf er nur die Einer- und Zehnerstelle auf dem rechten Ärmel tragen (Bsp.: bei der Schiedsrichternummer 123 würde er die Nummer 23 auf dem Ärmel tragen).**
2. **Die Lizenznummer und Schiedsrichternummer wird vom SRAV oder einer vom SRA beauftragten Stelle vergeben und verwaltet.**
3. **Lizenznummern werden fortlaufend vergeben. D.h. eine einmal vergebene Lizenznummer wird auch bei Verfall oder Entzug der A-Lizenz nicht erneut vergeben.**
4. **Schiedsrichternummern können und sollen bei Verfall oder Entzug der A-Lizenz neu vergeben werden. Es besteht kein Anspruch seitens eines Schiedsrichters auf eine bestimmte Schiedsrichternummer. Die Schiedsrichternummern von A-Lizenz Schiedsrichtern Baseball und Softball werden getrennt vergeben und verwaltet. D.h. es kann sowohl einen A-Lizenz Schiedsrichter Baseball mit der Schiedsrichternummer 10 und einen A-Lizenz Schiedsrichter mit der Schiedsrichternummer 10 geben.**
6. **Besitzt ein Schiedsrichter beide Lizenzen (Softball und Baseball) so bekommt er nur eine Schiedsrichternummer zugeteilt. Erwirbt er eine der beiden Lizenzen neu und ist seine bisherige Schiedsrichternummer belegt, so erhält er die nächste dreistellige Schiedsrichternummer, deren Einer- und Zehnerstelle mit seiner bisherigen Schiedsrichternummer übereinstimmt (Bsp: Ein Schiedsrichter besitzt bereits die A-Lizenz Baseball mit der SR-Nummer 23. Nun erwirbt er die A-Lizenz Softball. Dort ist aber schon die 23 vergeben, er erhält deshalb die SR-Nummer 123 im Softball).**

Anhang 1: Spesenordnung Schiedsrichterausbilder und internationale Schiedsrichter

(Schiedsrichterausbilder)

1. Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterausbilder des DBV bemisst sich nach Art und Dauer der Ausbildung inklusive Prüfungen nach Stunden. Eine Stunde im Sinne dieser Ordnung entspricht 60 Minuten. Für Abrechnungen in Unterrichtseinheiten (UE, eine UE entspricht 45 Minuten) ist die Aufwandsentschädigung zusätzlich in Klammern angegeben.
- 1.1 Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterausbilder des DBV in Lehrgängen unterhalb der Bundesliga (B-Lizenz und abwärts) beträgt € 12,50 pro Stunde (€ 9,38 pro UE).
- 1.2 Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterausbilder des DBV in Lehrgängen für die Bundesliga (A-Lizenz) beträgt € 15,00 pro Stunde (€ 11,25 pro UE).
- 1.3 Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterausbilder des DBV in Lehrgängen für Schiedsrichterausbilder (Ausbilder-Lizenz) beträgt € 17,50 pro Stunde (€ 13,13 pro UE).
- 1.4 Für die praktische Prüfung von Schiedsrichtern können abweichende Regelungen gelten, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegt sind. Bei den Fahrtkostenerstattungen der Schiedsrichterausbilder des DBV gelten die Spesensätze für Schiedsrichter.
2. Die Fahrtkostenerstattung von Schiedsrichterausbildern zum bzw. vom Lehrgangsort entspricht den Erstattungsansprüchen von Schiedsrichtern, die mit der Leitung eines Spieles beauftragt worden sind, gemäß **Anhang „Spesenordnung für Schiedsrichter“ der BuSpO**.
3. Für Übernachtungen steht dem Schiedsrichterausbilder ein Erstattungsanspruch pro Nacht bis max. 45,00 € zu. Von dieser Pauschale kann der Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber absehen, sofern für den Schiedsrichterausbilder eine adäquate Übernachtungsmöglichkeit geschaffen werden kann (z.B. Sportschule).
4. Dem Schiedsrichterausbilder steht pro Tag eine Verpflegungspauschale für 2 warme Mahlzeiten von € 10,00 pro Essen zu. Sofern ein Frühstück nicht bereits im Übernachtungsentgelt mit eingeschlossen ist, steht dem Schiedsrichterausbilder noch einmal ein zusätzliches Frühstücksverpflegungsentgelt von € 7,50 zu. Sollte der Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber adäquate Verpflegungsmöglichkeiten bieten, so müssen diese von den Schiedsrichterausbildern wahrgenommen werden. Verpflegungspauschalen entfallen somit pro gebotener adäquater Verpflegungsmöglichkeit (z.B. Sportschule).
5. Entstehen dem Schiedsrichter anderweitige Auslagen für einen Schiedsrichterlehrgang, so sind diese vom Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber zu erstatten (wie z. B. Fotokopiekosten, Beschaffungen von Folien, etc.).
6. Alle dem Schiedsrichterausbilder entstandenen Kosten unter den Absätzen 3 bis 5 sind durch Belege dem Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber nachzuweisen.
7. Über durchgeführte Lehrgänge erstellt der Schiedsrichterausbilder dem Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber eine Abrechnung unter Zugrundelegung dieser Spesenordnung, des **Anhang „Spesenordnung für Schiedsrichter“ BuSpO** und der ihm entstandenen Kosten. Der Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber wird dann unverzüglich nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Rechnung den Schiedsrichterausbilder kurzfristig seinen Erstattungsanspruch vergüten.
8. Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber ist zugleich der jeweilige Landesverband (für Lehrgänge unterhalb der A-Lizenz), in dem der Lehrgang stattfindet, oder aber der DBV (für A-Lizenz-Lehrgänge und Ausbilder-Lehrgänge), sofern im Einzelfall keine Abweichungen zutreffen.
9. Der jeweilige Ausrichter, Veranstalter oder Auftraggeber ist für die Beschaffung der Lehrgangsräume, sowie für die Ausstattung der Lehrgangsräume und Unterbringungen der Schiedsrichterausbilder zuständig und verantwortlich.
10. Die Schiedsrichterausbilder sind verpflichtet, die entstehenden Kosten des Lehrgangs ihrerseits so gering wie möglich zu halten.

11. Freie Vertragsabsprachen zwischen Schiedsrichterausbildern des DBV und dem DBV bzw. den Landesverbänden sind nur nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses im DBV zulässig.

12. Internationale Schiedsrichter

Internationale Schiedsrichter des DBV sind lizenzierte Softball- und Baseball-Schiedsrichter, die dem europäischen Dachverband oder dem Weltverband als internationale Schiedsrichter für deren Turniere und Meisterschaften gemeldet wurden und von einer dieser Organisationen zu einer Veranstaltung als Schiedsrichter eingeladen wurden. Sofern nicht eine Organisation im Ausland die Reisekosten eines internationalen Schiedsrichters zahlt, sondern der deutsche Dachverband (DBV) ein deutscher Landesverband oder ein deutscher Verein zur Zahlung der Reisekosten verpflichtet ist, gilt die folgende Spesenregelung:

- a) Zugrunde gelegt wird die Strecke, die mit einem PKW zurückgelegt werden müsste (Hin- und Rückweg) in Kilometern (fiktive PKW-Fahrt). Zum Ansatz kommen: € 0,15 pro Kilometer ins europäische Ausland bzw. € 0,20 pro Kilometer innerhalb Deutschlands. Bei Benutzung eines PKW können diese Sätze entsprechend abgerechnet werden zzgl. notwendiger Fährkosten etc.
- b) Alternativ kann der Schiedsrichter die Eisenbahn benutzen. Anrecht besteht auf ein Ticket 2. Klasse inklusive der erforderlichen Zuschläge/Reservierungen. Bei einer Bahnreise von über 8 Stunden müssen auch die Kosten für einen Liegewagen übernommen werden.
- c) Der Schiedsrichter ist in der Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich frei und selbstverantwortlich. Fährt er nicht mit dem PKW und nicht mit der Bahn (z.B. Flugzeug), so werden ihm nur die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage der Rechnungen erstattet. Die Höchstgrenze für Erstattungen orientieren sich an der fiktiven PKW-Hin- und Rückfahrt. Verpflegungskosten werden in diesem Fall nicht erstattet.
- d) Verpflegung während der Reise wird nur übernommen, wenn diese mehr als 8 Stunden (einfache Strecke) dauert. Pro Tag können € 15,00 gegen Beleg abgerechnet werden. Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- e) Der Transport des Schiedsrichters zusammen mit der teilnehmenden deutschen Mannschaft sollte generell vermieden werden. Bietet die deutsche teilnehmende Mannschaft aber eine solche Mitfahrgelegenheit zum Veranstaltungsort an, so muss der Schiedsrichter an dieser nur teilnehmen, wenn sie
 - ea) in einem Reisebus erfolgt,
 - eb) die An- und Abreise der Mannschaft so erfolgt, dass der Schiedsrichter alle ihm übertragenen Verpflichtungen auf der Veranstaltung erfüllen kann und
 - ec) diese Reise im Bus nicht länger als 8 Stunden beträgt.

Die Anfahrt zu einem Treffpunkt kann mit € 0,20 pro Kilometer (für Hin- und Rückweg) vom Schiedsrichter berechnet werden oder gegen Bahnticket 2. Klasse inklusive der erforderlichen Reservierungen/Zuschläge.

Anhang 2: Ausbildungsrichtlinien

TEIL A:

Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von A-Lizenz-Schiedsrichtern

1. Aufgabenbereiche

Die Baseball-Schiedsrichter-A leiten Baseball-Spiele (Softball-Schiedsrichter-A leiten Softball-Spiele) auf allen Ebenen einschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Regelwerk, der jeweiligen Spielordnung, der Schiedsrichterordnung sowie Richtlinien und Weisungen des Schiedsrichterausschusses, seines Vorsitzenden und der örtlichen Regionalchefs. Diese Prüfungsordnung gilt für die Bereiche Baseball und Softball analog.

2. Träger der Ausbildung

Zuständig für die Schiedsrichter-A-Ausbildung ist der DBV.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung in Teilbereichen erlassen werden. Es gelten hier die Bestimmungen zur Zulassung ausländischer Schiedsrichter zum vereinfachten Prüfungsverfahren (Anhang 2, Teil C).

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
2. Besitz einer B-Lizenz eines Landesverbandes seit mindestens zwei Jahren oder anderer Qualifikationsnachweise (siehe 3);
3. Mindestens 20 geleitete Spiele und mindestens zweijähriger Schiedsrichtertätigkeit in den vergangenen zwei Jahren.

5. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ausschließlich der Prüfungen beträgt mindestens 32 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten). Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

6. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet ein umfassendes Repetitorium der Regelprobleme und eine weiterführende Schulung, die zur Leitung von Bundesligabegegnungen befähigen soll.

a) Repetitorium

(vergl. Lehrinhalte in den Ausbildungsrichtlinien für B-Lizenzen unter Ziffer 7)

b) weiterführende Schulung

Theorie:

- das 3- und 4-Umpire-System
- Verhältnis Coach-Umpire und Spieler-Umpire
- Umgang mit Medienvertretern
- Die DBV Spielordnung (Besonderheiten für die Bundesligen)
- Regelauslegungen in den Bundesligen
- Inhalte der Schiedsrichterordnung (Regionalchefs, Pflichteinsätze etc.)

Praxis:

- Anpassung der Entscheidungen in den Bundesligen
- persönliches Auftreten
- Timing und Stil der Entscheidungen
- Kommunikation der Schiedsrichter auf dem Spielfeld

7. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Schiedsrichterausschuß-Vorsitzende des DBV.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus mindestens einem an dem Lehrgang beteiligten Ausbilder und einem weiteren DBV-Schiedsrichterausbilder mit der

Lehrbefähigung für Bundesligalehrgänge. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

9. Prüfungsinhalte / Ergebnis

9.1 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

- a) Es ist zuerst die theoretische Prüfung, dann die praktische Prüfung abzulegen. Mit dem Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ist der Prüfling von der Teilnahme an der praktischen Prüfung automatisch ausgeschlossen.
- b) Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung muß mit mindestens der Note 3,0 ("befriedigend") abgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn irgendein Teil der theoretischen oder praktischen Prüfung mit der Note 5,0 („mangelhaft“) oder schlechter abgeschlossen wurde.
- c) Die theoretische Prüfung besteht aus vier Teilen und gilt auch dann als bestanden, wenn einer dieser Teile - mit Ausnahme des großen schriftlichen Testes - mit der Note 4,0 („ausreichend“) abgeschlossen wurde und ein anderer Teil der theoretischen Prüfung mit mindestens der Note 2,0 („gut“) abgelegt wurde.

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen und gilt auch dann als bestanden, wenn ein Teil mit der Note 4,0 („ausreichend“) und im Ausgleich der andere Teil mit der Note 2,0 („gut“) abgeschlossen wurde.

9.2 Die theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus vier Teilen, dem großen schriftlichen Test, dem Referat, dem Schnelltest und der mündlichen Prüfung. Über jeden einzelnen Prüfungsteil ist ein Protokoll gemäß Ziffer 8 dieser Ordnung anzufertigen. Bei schriftlichen Prüfungen gelten als Protokoll die korrigierten schriftlichen Aufzeichnungen des Prüflings.

- a) In dem großen schriftlichen Test hat der Prüfling zwischen 20 und 40 Fragen - eventuell mit Unterfragen - aus allen Regularien zu beantworten. Die Fragen sollten größten Teils aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Die Prüfungsdauer ist auf zwei Minuten pro gestellter Frage begrenzt. Die Note dieser Prüfung ergibt sich aus einer Bewertungstabelle nach Punkten.
- b) In dem Referat bekommt jeder Prüfling ein Thema ausgehändigt, zu dem er sich 10 Minuten ohne jegliches Regelwerk in einem separaten Raum vorbereiten kann. In dem dann folgenden Referat hat der Prüfling 5 Minuten Zeit, über das ihm aufgegebene Thema vor der Prüfungskommission zu referieren. Die Note dieser Prüfung ist der Durchschnitt beider einzelnen Noten der Prüfer.
- c) Der Schnelltest besteht aus ca. 20 Fragen, die der Prüfling innerhalb zehn Minuten zu beantworten hat. Hier gilt es Fragen mit „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten. Die Fragen hierfür müssen unmißverständlich, eventuell mit kurzem Sachverhalt und schnell zu beantworten sein.
- d) Die mündliche Prüfung besteht aus ca. 6 Fragen, die zum Teil auch Unterfragen beinhalten können. Hier wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, sich auf eventuelles Nachfragen der richtigen Regelinterpretation sowie Entscheidung anzuschließen. Die Fragen sollten nur zum Teil mit einem Satz beantwortbar sein. Der Prüfling kann hier seine Regelkenntnis unter Beweis stellen, selbst wenn es im Ansatz richtig ist, er aber nicht die richtige Schlußfolgerung zieht. Auch hier setzt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten zusammen (siehe 9.2b).
- e) Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 3:1:1:1 gewertet. Das heißt, der große schriftliche Test (Ziffer 9.2a) zählt drei Teile, das Referat (Ziffer 9.2b) zählt einen Teil, der Schnelltest (Ziffer 9.2c) zählt einen Teil und die mündliche Prüfung (Ziffer 9.2d) zählt einen Teil. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Errechnung der Durchschnittsnote aus allen Testteilen gemäß der Gewichtung diese nicht schlechter als 3,0 (Note „befriedigend“) ausfällt, und auch in den einzelnen Teilprüfungen Ergebnisse mit mindestens der Note 3,0 („befriedigend“) erreicht wurden. Es gelten die Ausnahmen unter 9.1c.

9.3 Die praktische Prüfung

- a) Mit dem Bestehen der theoretischen Prüfung qualifiziert sich der Prüfling automatisch zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Dem Prüfling wird eine vorläufige A-Lizenz ausgestellt, die ihn berechtigt, auch vor dem Bestehen der praktischen Prüfung Bundesligaspiele zu leiten. Die vorläufige A-Lizenz hat eine Gültigkeit von 6 Monaten ab dem Tag des erfolgreichen Bestehens der theoretischen Prüfung. Die Gültigkeit erlischt mit dem Bestehen/Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder aber nach Ablauf der 6 Monate. Sollte die praktische Prüfung nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht abgenommen worden sein,

so hat auf Antrag des Prüflings der SRAV die vorläufige A-Lizenz um eine weitere Saison maximal jedoch um ein Jahr zu verlängern.

- b) Bei der praktischen Prüfung wird dem Prüfling ein Spiel (Double-Header) zugewiesen, in dem er beide Aufgabenbereiche, Plate-Umpire sowie Field-Umpire, in einem vollständigen Spiel absolvieren muß. Dieser Double-Header muß ein Spiel in der Regionalliga (mit Ausnahmen auch Spiele der 2. Bundesliga) sein. Diese Spiele werden ihm von dem zuständigen Regional-Chef unter Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission zugeteilt.
- c) Die Prüfungskommission besteht bei der praktischen Prüfung aus einem Prüfer, der unter den vorgeschriebenen Praxiselementen (siehe Beurteilungsbogen) die Prüfung abnimmt. Nach den beiden Prüfungsspielen hat der Prüfer sofort die Spiele mit dem Prüfling zu besprechen. In dem Gespräch muß der Prüfer alle wesentlichen positiven und negativen Bewertungskriterien zur Sprache bringen. Der Prüfer hat nach der Besprechung dem Prüfling den Ausgang der Prüfung mitzuteilen und muß ihm auch Einsicht in die Beurteilungsbögen gewähren. Die Beurteilungsbögen gelten als Protokoll der praktischen Prüfung
- d) Nach der praktischen Prüfung hat der Prüfer noch einmal einen schriftlichen Bericht dem Prüfling über die praktische Prüfung zu übersenden. Dieser Bericht ist in Kopie mit den Bewertungsbögen dem Schiedsrichterausschußvorsitzenden des DBV zu übersenden.
- e) Die praktische Prüfung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig über zwei Prüflinge erfolgen. Hierfür sind allerdings dann auch zwei Prüfer erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der SRAV, falls keine zwei Prüfer eingeteilt werden können. Dann hat der Prüfer auch zwei Prüfungen gleichzeitig abzunehmen.
- f) Für die praktische Prüfung werden dem Prüfling keine zusätzlichen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Der Prüfling tritt dem Prüfer allerdings seine für diesen Tag zustehenden Schiedsrichtergebühren für den Bearbeitungsaufwand ab. Des weiteren tritt der Prüfling die ihm zustehende Erstattung seiner Fahrtkosten dem Prüfer ab.

10. Wiederholung der Prüfung

Sollte gemäß Ziffer 9 die Prüfung teilweise nicht bestanden worden sein, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Der Prüfling kann die Prüfung jederzeit bei einer A-Lizenz-Ausbildung von Schiedsrichtern wiederholen, jedoch werden ihm keine bereits bestandenen Prüfungsteile auf die zu wiederholende Prüfung angerechnet.

Hat ein Prüfling allerdings den theoretischen Teil der Prüfung erfolgreich abgeschlossen, die praktische Prüfung jedoch nicht bestanden, so kann er die praktische Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung darf nicht später als sechs Monate nach der ersten praktischen Prüfung abgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses.

11. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV ("Bundesligalizenz"), aus der die Gültigkeit für Baseball oder/und Softball hervorgeht.

12. Gültigkeit der Ausweise

Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet für zwei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

13. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- ◆ Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- ◆ Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation;
- ◆ Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports, insbesondere in den Bundesligen.

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens **10** geleiteten Spielen **pro Saison** innerhalb der Lizenzdauer. **Werden dazu Spiele aus den Landesverbänden herangezogen, muss der Schiedsrichter eine entsprechende Bestätigung der betreffenden Landesverbände vorlegen.** Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die **erfolgreiche** Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb **der Gültigkeit der Lizenz. Diese Fortbildung wird jährlich vom DBV angeboten und mindestens sechs Wochen vorher mit genauem Datum verbandsöffentlich angekündigt. Wenn eine solche Fortbildung kurzfristiger angesetzt wird oder nicht**

stattfindet, verlängert sich eine auslaufende Lizenz bei Vorlage der nachzuweisenden Spiele automatisch um ein Jahr.

Alternativ zum Besuch der DBV-Fortbildungsveranstaltung kann die Lizenz im Rahmen der Ausbildung neuer A-Schiedsrichter verlängert werden. Notwendig dazu ist die Teilnahme am zweiten Wochenende der Ausbildung und das Bestehen der theoretischen Prüfung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Über die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen und -einrichtungen entscheidet der Schiedsrichterausschuß.

Am 31.12. des Jahres, in dem erfolgreich an einer anerkannten Fortbildung teilgenommen wurde, verlängert sich die Lizenz um zwei Jahre.

Ausnahmen:

Von dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung innerhalb des Geltungszeitraums der Lizenz kann nur in folgenden Fällen und unter den nachfolgenden Bedingungen abgewichen werden:

- a) **Ist eine Teilnahme an den zur Verlängerung notwendigen Fortbildungen nicht möglich, hat der Lizenzinhaber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung an den SRAV zu stellen. In diesem Falle wird die Lizenz um ein Jahr verlängert. Die spätere Teilnahme an einer Fortbildung verlängert die Lizenz um ein weiteres Jahr, innerhalb dessen die Verlängerung nach den allgemeinen Regeln erfolgt.**
- b) **Nimmt der Lizenzinhaber innerhalb des ersten Jahres nach Verlängerung der Lizenz nach a) nicht an der Fortbildungsveranstaltung teil, so bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages an den SRA, welcher die Gründe für die Nicht-Teilnahme an den Fortbildungen enthält. Durch Beschluss des SRA kann die Lizenz um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung bedarf es in diesem Falle der Teilnahme an dem zweiten Wochenende der A-Ausbildung und dem Bestehen aller Prüfung (theoretisch und praktisch).**

Diese unter a) und b) genannten Verfahren sind nur bei noch gültigen A-Lizenzen möglich. Die Anträge gemäß a) und b) müssen spätestens drei Wochen vor der Fortbildungsveranstaltung beim SRAV eingegangen sein.

Die Erneuerung von Lizenzen, die bereits ungültig geworden sind, erfordert **die erneute erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum A-Schiedsrichter mit allen Prüfungen.** Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunterliegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mitverlängert. **Beim Verfall der A-Lizenz erhält der Schiedsrichter automatisch die B-Lizenz seines Landesverbandes für die Gültigkeit eines Jahres. Ausnahmen können durch die Landesverbände geregelt werden.**

14. Lizenzentzug

Der Schiedsrichterausschuß des DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Schiedsrichter schwerwiegend gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

15. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgesetzt mit Ausnahme der bereits in Ziffer 9.3f geregelten Abrechnung bzw. Abtretung.

16. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft nötigenfalls der Schiedsrichterausschuß des DBV.

| |
|---|
| TEIL B: Richtlinien für die Ausbildung von B-Lizenz-Schiedsrichtern (Regionalliga-Schiedsrichter; Baseball und Softball) |
|---|

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der Schiedsrichter-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien dem DBV-Schiedsrichterausschuß vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, daß diese Schiedsrichter nicht zur A-Lizenz-Ausbildung (Bundesligalizenz) zugelassen werden können.

1. Aufgabenbereiche

Die Schiedsrichter-B leiten Baseball-Spiele auf allen Ebenen mit Ausnahme der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Spielordnung, der Schiedsrichterordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

2. Träger der Ausbildung

Zuständig für die Schiedsrichter-B-Ausbildung sind die Landesverbände.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen, und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schiedsrichterobmann des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuß.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

5. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende (siehe 6) B-Lizenz soll ausschließlich der Prüfung mindestens 30 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min) betragen. Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

6. Ausbildungsstruktur im Landesverband

Baseball- und Softball-Schiedsrichter müssen getrennt ausgebildet werden. Die zu erteilenden Lizenzen sind zu trennen und getrennt auszustellen. Es bleibt es den Landesverbänden überlassen, weitere Lizenzstufen unterhalb der C-Lizenz einzuführen (D-Lizenzen, E-Lizenzen usw.). Der DBV empfiehlt zumindest den größeren Landesverbänden eine Zweiteilung, z.B.:

| | |
|-----------|--|
| B-Lizenz: | berechtigt bis zur Verbandsliga |
| C-Lizenz: | berechtigt bis zur Landesliga (Anfängerlehrgang) |

7. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

7.1 Anfänger-Lehrgang (C- bzw. D-Lizenz)

7.1.1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Wochenenden, also vier Tage. An diesen Tagen müssen insgesamt 30 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten) enthalten sein. Zeiten für Prüfungen sind darin nicht enthalten. Die Prüfungen müssen am vierten und letzten Lehrgangstag erfolgen.

7.1.2 Ort der Ausbildung

Der Lehrraum für einen solchen Lehrgang muß den folgenden Anforderungen genügen: Es muß sich um einen Raum handeln, der sowohl den Teilnehmern als auch den Ausbildern genügend Platz läßt, um individuell arbeiten zu können und auch praktische Übungen im kleinen Rahmen zuzulassen.

- Technische Anforderungen im Lehrgangsraum: Overheadprojektor, Kreidetafel.
- Parallel zum Lehrgangsraum muß eine Sporthalle in schneller Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.
- Technische Anforderung in der Sporthalle: Pichting-Maschine und Hallenbälle (Baseballs bzw. Softballs).

■ Als optionale Ausstattung empfehlen die Ausbilder des DBV einen Fernseher (TV) mit Videogerät und eine daran anschließbare Video-Kamera. Diese Ausstattung kann jeden Schiedsrichter-Lehrgang bereichern und den Teilnehmern besonders wichtige Aspekte visualisieren.

7.1.3 Ausbilder

Zur Ausbildung von Schiedsrichtern sind lediglich Personen ermächtigt, die über eine gültige Ausbilder-Lizenz des Deutschen Baseball und Softball Verbandes verfügen. B-Ausbilder sind zur Ausbildung von B-Schiedsrichtern und darunter berechtigt, A-Ausbilder zur Ausbildung auf jeder Lizenzstufe. AAA-Ausbilder sind zur Ausbildung von Schiedsrichter-Ausbildern befähigt. Ab einer Lehrgangsguppe von 20 Personen müssen 2 Ausbilder die Unterrichtseinheiten leiten.

7.1.4 Lehrgangsgestaltung

Der Lehrgang besteht aus Theorie und Praxis, wobei der Anteil mit 60% (18 UE) bei der Theorie und 40% (12 UE) bei der Praxis liegt. Lehrinhalte zum Thema „2-Mann-System“ fallen in die theoretische Ausbildung.

7.1.4.1 Praxis

Die Ausbildung in der Praxis umfaßt 12 Unterrichtseinheiten (UE). Diese sind wie folgt aufzuteilen:

- Komplex 1: mindestens 5 UE
- Komplex 2: mindestens 5 UE
- Wahlkomplex: 2 UE

Komplex 1

- Vorbereitungs-Übung zu Zeichen wie „Safe“, „Out“, „Time“
- Vorbereitungs-Übung zum Timing der Calls
- Vorbereitungs-Übung zum Positionieren vor Calls, Bewegungen im Feld
- Übung: Spielsituation an First Base mit Runner, Feldspieler und Schiedsrichter

Komplex 2

- Vorbereitungs-Übung zum Handling der Maske
- Vorbereitungs-Übung zum Positioning
- Vorbereitungs-Übung zu den Calls „Strike“ und „Ball“
- Vorbereitungs-Übung zum Timing
- Übung: Spielsituation an Homeplate mit Catcher, Batter (ohne Bat) und Pitching-Maschine¹⁾

Wahlkomplex

- Übung: Pivot-Bewegung des Feld-Schiedsrichters beim offensichtlichen Base-Hit oder Extra-Base-Hit
- Übung: Bewegungsablauf des Feld-Schiedsrichters bei Steals vom 1st Base nach 2nd Base
- Übung: Bewegungsablauf des Feld-Schiedsrichters bei Pick-Offs am 1st Base

¹⁾ Zur Übung mit Pitching-Maschine: Wenn ein Teilnehmer die Maschine mit Bällen versorgt, ist dieser Teilnehmer über die Vorgehensweise zu belehren (vor dem Einwurf Ball hochhalten und sich von der Aufmerksamkeit der Übenden überzeugen). Wird die Übung vom Ausbilder unterbrochen, dürfen keine Bälle mehr nachgelegt werden. Der übende Schiedsrichter und der gestellte Catcher müssen sämtliche Schutzausrüstungen angelegt haben (Maske mit Kehlkopfschutz, Chest-Protector, Leg-Guards und Tiefschutz). Steht ein gestellter Batter für die Übung bereit, darf dieser unter gar keinen Umständen ein Bat in den Händen halten. Bei Übungen mit Pitches aus der Pitching-Maschine oder live Pitching darf niemals der Batter ein Bat in den Händen halten.

7.1.4.2 Theorie

Die Ausbildung in der Theorie umfaßt 18 UE. Diese sind wie folgt aufzuteilen:

- Komplex „Batter“: 4 UE
- Komplex „Runner“: 4 UE
- Komplex „Pitcher“: 2 UE
- Komplex „Spiel“: 3 UE
- Komplex „Ordnungen“: 1 UE
- Komplex „Schiedsrichter“: 1 UE
- Komplex „Mechanics“: 2 UE
- Wahlkomplex: 1 UE

Komplex „Batter“

- Aufbau des Spielfeldes, Bereichsnamen und Definitionen (Fair, Foul, Out of Play)
- Strike Zone, der Count
- Fair Ball, Foul Ball
- The Batter at Bat
 - Kampf ums 1st Base

- Recht aufs 1st Base
- Out: zu behandeln: 6.05a-f und 6.05i,j,m; 6.06a, 6.06c,
- Unterschiede: 2 Outs / weniger als 2 Outs
- Zum 1st Base: immer Force Play
- Checked Swings

→ **Im Anfängerlehrgang nicht zu behandeln ist:**

- Batting out of Turn, 6.07
- Designated Hitter, 6.10
- Outs des Batters gemäß 6.05
 - g: Batter wird vom eigenen Fair Ball getroffen
 - h: Bat berührt den geschlagenen Fair Ball
 - k: Interference in Zusammenhang mit der 3-Foot-Line am 1st Base
 - l: Intentional Dropped Ball
 - n: 2 Outs, 2 Strikes, R3, Home Steal und R3 wird vom Pitch in der Strike Zone getroffen
- Outs des Batters gemäß 6.06
 - b: Wechseln der Batter's Box während der Pitcher in Position ist
 - d: Benutzen oder Benutzungs-Versuch eines illegalen Bats
- 7.09c (Beeinflussen eines geschlagenen Foul Balls)

Komplex „Runner“

- Obstruction
- Force Plays
- Appeal Plays
- Base-Awards
- Runner out
- Time Play

Komplex „Pitcher“

- Wind-Up-Position / Set-Position (Stop muß deutlich und erkennbar sein)
- Aufwärm-Pitches
- Visits durch Spieler / Coach / Manager
- Balks: 8.05a-d, g, i, j, m

→ **Im Anfängerlehrgang nicht zu behandeln ist:**

- Balks gemäß 8.05
 - e: illegal Pitch
 - f: pitchen ohne Blickkontakt
 - h: unnötige Verzögerung
 - k: absichtliches oder versehentliches Fallenlassen des Balls
 - l: Catcher zu früh aus der Catcher's Box bei Intentional Base on Balls
- Illegal Pitches gemäß 8.02

Komplex „Spiel“

- Interference
- Wechsel (Batter, Runner, Pitcher, Spieler allgemein)
- Speed-Up-Rules
- Beginn / Abbruch / Ende / 10-Run-Rule (BSO) / Regulation Game (BSO)
- unsportliches Verhalten (für alle Spieler)
- Dead Ball / Live Ball

Komplex „Ordnungen“

- **Bundesspielordnung:** Ausländer, Proteste, Zeitlimit, Inningzahl, Scorer / Erste Hilfe, Minimum an Markierung (Foul-Lines, Out-of-Play-Lines), Bälle mit DBV-Stempel, Pässe und Spielerlisten, Spielbereitschaft, Spikes und Schutzausrüstungen (kein Catcherhelm = kein Spiel)
- **Schiedsrichterordnung:** Bezahlung, Ankunft eine Stunde vor Beginn, Spielberichte (Ejections, Proteste etc)

Komplex „Schiedsrichter“

- Bekleidung
- Ausrüstung Homeplate / Field
- Regelabschnitt 9.00 (**nicht im Anfängerlehrgang: 9.01c und 9.05**)

Komplex „Mechanics“

- 2-Mann-System
- Grundstellungen (P1, P2, P3)
- Zuständigkeiten, Entwicklungen von Spielzügen
- 90°-Winkel, Set-Position
- Face the Ball
- Kommunikation mit dem Partner
- Als Standardwerk wurden die drei Bände „Mechanic“ aus dem referee-Verlag definiert.

Wahlkomplex (Beispiele)

- Video
- Quiz
- Rollenspiel
- Gruppenarbeit

7.1.5 Bewertungsschema

Für alle Schiedsrichter-Lehrgänge im DBV gilt unabhängig von der Testform die folgende Noteneinstufung als verbindlich.

| erreichtes Ergebnis | Note |
|---------------------|-----------------|
| 92% - 100% | sehr gut |
| 84% - 91% | gut |
| 73% - 83% | befriedigend |
| < 73% | nicht bestanden |

7.1.6 Abweichungen bei Softball-Lehrgängen

Folgende Themen müssen in der Theorie bei der Ausbildung von Softball-Schiedsrichtern behandelt werden:

- Illegal Pitches
- Mercy Rule
- Early Steal
- Richtungswechsel von Runnern
- Re-Entry-Rule
- DH
- Der Pitcher's Circle muß gekreidet werden
- Ausrüstung und Pässe müssen kontrolliert werden
- Double-Base-Regelung
- zeitabhängige Regelungen (Pichter, Batter)

7.2 Zusätzliche Bestimmung für B-Lizenz-Lehrgänge

Zu Beginn wird ein Eingangstest verlangt. Die Auswertung erfolgt sofort danach. Wenn das Ergebnis des Eingangstests unter 73% liegt, muß der Abschlußtest mit 84% oder besser abgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Lizenz nicht erteilt. Wird der Eingangstest hingegen mit 73% oder mehr absolviert, ist auch im Abschlußtest nur ein Ergebnis von 73% oder mehr erforderlich zum Bestehen der Lizenz.

- Die Gewichtung zwischen Theorie und Praxis liegt bei 50% (15 UE) Theorie und 50% (15 UE) Praxis.
- Video-Analysen der Teilnehmer werden dringend empfohlen.

Gewichtung des theoretischen Lehrgangsteils (vergl. 7.1.4.2):

- Komplex „Batter“: 3 UE
- Komplex „Runner“: 3 UE
- Komplex „Pitcher“: 2 UE
- Komplex „Spiel“: 2 UE
- Komplex „Ordnungen“: 1 UE
- Komplex „Schiedsrichter“: 2 UE
- Komplex „Mechanics“: 1 UE
- Wahlkomplex: 1 UE

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

10. Prüfungsinhalte / Ergebnis

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

11. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

12. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes, aus der die Gültigkeit für Baseball oder/und Softball, die genaue Lizenzstufe, der Zeitpunkt sowie der Umfang (in UE) der Ausbildung hervorgehen muß.

13. Gültigkeit der Ausweise

Die Lizenz ist nur im jeweiligen Landesverband gültig, eine Umschreibung kann aber nach 3 erfolgen. Die Lizenz ist für maximal vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

14. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 20 geleiteten Spielen innerhalb der Lizenzdauer (4 Jahre). Die Verlängerung der Lizenz setzt weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mind. 15 UE innerhalb von vier Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraus. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunterliegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mitverlängert.

15. Lizenzentzug

Der Landesverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Schiedsrichter schwerwiegend gegen die Satzung, die Schiedsrichterordnung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

16. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgelegt.

17. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

TEIL C:**Richtlinien für die Zulassung ausländischer Schiedsrichtern zur A-Lizenz und darunter (Baseball und Softball)****1) Grundsätzliches**

In Deutschland ist ein nicht unbedeutendes Potential ausländischer (in erster Linie amerikanischer) Schiedsrichter vorhanden, die Interesse zeigen, in den Bundesligen des DBV zu schiedsrichtern. In den vergangenen Jahren (bis 1996) wurden Ausnahmeregelungen von Einzelpersonen getroffen. Diese wirkten dahingehend, daß die ausländischen Schiedsrichter in den Bundesligen schiedsrichtern durften, ohne die Lizenzstufen der LVs und des DBV durchlaufen zu müssen. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Schiedsrichter muß hier eine eindeutige Regelung getroffen werden, die nicht nur Willkür ausschließt, sondern auch die Einsicht deutscher Schiedsrichter in den Entscheidungsprozeß fördert. Darüber hinaus besteht das Problem, daß ausländische Schiedsrichter keine überprüfbaren Leistungsnachweise mitbringen, die eine Einordnung in unser Lizenzsystem ermöglichen würden.

a) Ausnahmen

Alle bis zum 31.12.1996 lizenzierten ausländischen Schiedsrichter mit A-Lizenz sind von den neuen Regelungen nicht betroffen. Ihre Lizenz besitzt Gültigkeit nach den Bestimmungen der Schiedsrichter-Ordnung.

b) Grundüberlegung

Primär muß gelten, daß ein ausländischer Schiedsrichter nicht von vornherein als besser oder schlechter qualifiziert gilt als ein deutscher. Gerade aber für Schiedsrichter aus dem Mutterland des Baseballsports, Amerika, besteht oft die Annahme, diese Schiedsrichter haben einen Vorsprung vor ihren deutschen Kollegen. In einigen Fällen trifft dies zu, muß es aber nicht. Der deutsche Spielbetrieb weicht an vielen Stellen vom amerikanischen Verständnis des Sports z.T. erheblich ab. Außerdem gibt es in den USA kein landeseinheitliches Prüfungssystem für Schiedsrichter, wodurch auch Qualifikationsnachweise, wie z.B. Lizenzen, fehlen. Ausländische Schiedsrichter sollten daher nur dann Bestandteil der nachfolgenden Überlegungen werden, wenn sie folgende Grundqualifikationen erfüllen.

2) Qualifikationen zur Zulassung zum vereinfachten Erwerb der A-Lizenz für ausländische Schiedsrichter

- a) Der Bewerber muß eine Staatsbürgerschaft besitzen, die nicht auf „deutsch“ lautet. Eine doppelte Staatsbürgerschaft, von der eine „deutsch“ ist, ist nicht zulässig.
- b) Der Schiedsrichter sollte Nachweise über mindestens fünfjährige Schiedsrichtertätigkeit im Ausland führen können, wobei diese fünf Jahre in den vergangenen sieben Jahren liegen müssen. (Hiermit werden insgesamt zwei Jahre Pause zugestanden. Dies ist eine Sollbestimmung)
 - b1) Bei den Spielen sollte es sich um solche innerhalb eines organisierten, ordentlichen Spielbetriebs der Senioren (nicht ausschließlich Schüler, Jugend und Junioren; kein Softball; Für den Bereich Softball im DBV gilt hier analog: kein Baseball) handeln, bei denen der Schiedsrichter eingesetzt war.
 - b2) In den fünf nachzuweisenden Jahren sollte der Schiedsrichter mindestens 50 Spiele absolviert haben.
- c) Eine positive Beurteilung eines Schiedsrichtereinteilers, -obmanns oder -beobachters aus den letzten fünf Jahren wäre wünschenswert. Die Beurteilung sollte von einem Funktionsträger der Liga stammen, für die der Schiedsrichter gearbeitet hat. Der beurteilende Funktionsträger sollte von seinem Amt her die Qualifikation mitbringen, Bewertungen über Schiedsrichter abgeben zu können. Dies ist eine Sollbestimmung.
- d) Über das Ausreichen der Qualifikationen zur Zulassung zum vereinfachten Verfahren entscheidet der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses zusammen mit seinem Stellvertreter.

3) Testverfahren

Nach der Zulassung zum vereinfachten Verfahren muß der ausländische Schiedsrichter seine fachliche und sprachliche Qualifikation in einem Standard-Testverfahren unter Beweis stellen. Die schriftlichen Tests können wahlweise auf englisch oder deutsch abgelegt werden, das heißt der Prüfling muß entweder der englischen oder deutschen Sprache mächtig sein und dies durch das Ablegen der schriftlichen Tests unter Beweis stellen. Hiervon gibt es keine Ausnahmen. Das Testverfahren besteht aus:

- a) einem schriftlichen Regeltest auf englisch oder deutsch;
- b) einem schriftlichen Spielordnungs- und Schiedsrichterordnungs-Test auf englisch oder deutsch;
- c) einem praktischen Test während eines Spiels in der Regional- oder Bundesliga (Plate und Field).

4) Prüfungsinhalte

a) schriftlicher Regeltest

Der Regeltest umfaßt ca. 30 Fragen aus den Spielregeln. Die Fragen sind nach einem Multiple-Choice-Schema zu beantworten. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

b) schriftlicher Spielordnungs- und Schiedsrichterordnungs-Test

Dieser Test umfaßt ca. 20 Fragen, die nach dem Multiple-Choice-Schema zu beantworten sind. Es sind keine Hilfsmittel zulässig.

c) praktisches Prüfungsspiel

Analog zum Prüfungsverfahren von A-Lizenz-Schiedsrichtern erfolgt hier eine Beobachtung durch Bundesliga-Ausbilder während eines regulären Ligaspiels in der Regional- oder Bundesliga. Der Schiedsrichter wird während eines Double-Headers geprüft, wobei er nach Möglichkeit mit einem deutschen Kollegen zusammenarbeiten sollte. Die Ausbilder erstellen jeweils einen Prüfungsbericht über die Arbeit des Schiedsrichters als Field-Umpire und als Plate-Umpire

5) Beurteilung des Testverfahrens

a) Spielregeln (englisch oder deutsch) 30 Fragen in 45 Minuten, pro Frage 1 Punkt max. 6 Fehler

b) Spiel- und SR-Ordnung (englisch oder deutsch) 20 Fragen in 30 Min., pro Frage 1 Punkt max. 6 Fehler

c) praktische Prüfung (analog zur A-Lizenz-Prüfung)

d) Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn...

d1) Testteil 4) a) nicht bestanden wurde.

d2) Testteil 4) b) nicht bestanden wurde.

d3) die praktische Prüfung nicht bestanden wurde (vgl. praktische Prüfung zur A-Lizenz und Punkt 6).

6) Die praktische Prüfung

a) Wer die Prüfung in den schriftlichen Teilen 4a) und 4b) erfolgreich absolviert hat, erhält bis zur praktischen Prüfung eine vorläufige A-Lizenz. Die praktische Prüfung besteht aus zwei Testteilen. Während eines Double-Headers wird der Prüfling einmal als Field-Umpire und einmal als Plate-Umpire geprüft. Es gelten die offiziellen Beurteilungsrichtlinien der Schiedsrichter-Ordnung. Der Prüfling ist nicht später als sechs Monate nach der Zulassung zur praktischen Prüfung zu prüfen. Danach gilt die Prüfung als nicht bestanden.

b) Nicht bestanden hat, wer beide praktischen Prüfungsteile mit der Note vier (4) oder schlechter absolviert. Eine Ausgleichsmöglichkeit besteht, wenn ein praktischer Prüfungsteil mit der Note vier (4) der andere aber mit der Note zwei (2) oder besser bewertet wurde.

c) Ein Nichtbestehen der praktischen Prüfung führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

d) *Wurden die schriftlichen Tests 4a) und 4b) erfolgreich abgelegt, die praktische Prüfung aber nicht bestanden, so liegt es im Ermessen des Prüfers/der Prüfer, ob eine Lizenz unterhalb der A-Lizenz ausgestellt wird, so zum Beispiel die B-, C- oder D-Lizenz. Eine Wiederholung der Prüfung ist dann ausgeschlossen.*

7) Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden nach Möglichkeit am Rande von DBV-Schiedsrichter-Lehrgängen oder offiziellen Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Prüfung sollte von mindestens zwei Bundesliga-Ausbildern abgenommen werden. Die Prüfung kann auch zwischen solchen Veranstaltungen abgenommen werden, wenn dem Verband dadurch keine Kosten entstehen.

8) Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die schriftlichen Tests 4a) und 4b) (ohne die praktische Prüfung) beträgt € 50. Bei der praktischen Prüfung ist der Prüfling verpflichtet, seine Aufwandsentschädigung als Schiedsrichter sowie die ihm zustehende Kilometerpauschale für diesen Spieltag an die Prüfer abzutreten.

9) Ordentlicher Prüfungsgang

Wer als ausländischer Schiedsrichter die Zulassung zum vereinfachten Erwerb der A-Lizenz für ausländische Schiedsrichter erhalten hat, kann alternativ zu diesem Testverfahren auch an einem regulären Lehrgang zum Erwerb der A-Lizenz teilnehmen. Dies ist allerdings nur dann zu empfehlen, wenn die Deutschkenntnisse des Kandidaten als überdurchschnittlich gut eingestuft werden. Die regulären Lehrgänge zum Erwerb der A-Lizenz werden - inklusive aller Prüfungen - auf deutsch abgehalten.

10) Wiederholung der Prüfung

Wird die theoretische Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann auch diese einmal wiederholt werden, es sei denn, es wurde eine Lizenz unterhalb der A-Lizenz ausgestellt.

Anhang 3: Beobachtungsrichtlinien und Formular

Baseball-Umpire im DBV und dessen Landesverbänden

Beurteilungs-Formular

Posny/Sucker 1993

Die folgende Abhandlung ist eine Anleitung zur Erstellung einer Umpire-Beobachtung anhand des Formulars zur Schiedsrichter-Beurteilung. Das Wesen der Beurteilung ist eine genormte Erfassung von Tatsachen, die aber auch Freiräume für individuelle Entscheidungen des Beurteilers bietet. Ziel des Beurteilungswesens ist es, Schiedsrichter-Leistungen im deutschen Baseball und Softball zu fördern. Das Formular ist zugleich Entscheidungsmittel für die Schiedsrichter-Obmänner bei der Weiterbildung bzw. Abstufung von Schiedsrichtern. Auf keinen Fall darf die Glaubwürdigkeit des Beurteilungswesens durch den Einsatz unqualifizierter Beobachter gefährdet werden. Die Beurteiler sind sorgfältig auszusuchen und sollten selber Lehr-Erfahrungen haben. Nicht die Lektüre dieser Anleitung sondern Erfahrung und Qualifikation im Schiedsrichterwesen zeichnet einen Beurteiler aus. Unter keinen Umständen darf diese Schiedsrichter-Beurteilung Trainern oder Spielern übertragen werden.

Das Formular ist in zwei Kopfzeilen zum Erfassen der Rahmendaten und fünf Teile zur Beurteilung gegliedert. Jeder Teil wird mit einem kommentierten Urteil abgeschlossen, das auf den jeweiligen Unterpunkten basiert. Teil fünf enthält das Gesamturteil.

Wertung Wird auf dem Formular von 'Wertung' gesprochen, so ist damit eine Kategorie gemeint, die ins das Urteil eines Abschnittes einfließen soll. Z.B. Führen die drei Wertungen in Teil 3 zum Urteil in diesem Abschnitt. Die Ermittlung des Urteils ist nicht notwendiger Weise der mathematische Durchschnitt der vorangegangenen Wertungen. Dies ist schon dann schwierig, wenn auch 'Ja-Nein-Fragen' vorhanden sind. Dem Beurteiler ist bei seiner Gewichtung der Unterpunkte freie Hand gelassen worden. Urteile, die allerdings von dem mathematischen Durchschnitt abweichen, müssen im Kommentar erläutert werden. Für Wertungen gilt, daß '1' die beste und '6' die schlechteste Note ist.

Urteil Jeder Abschnitt muß mit einem Urteil abgeschlossen werden. In diesem Urteil sind alle Unterpunkte des Abschnittes zu berücksichtigen. Für Urteile gilt, daß '1' die beste und '6' die schlechteste Note ist. Das Gesamturteil kann den mathematischen Durchschnitt der Abschnitte darstellen. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten, denn wenn ein Abschnitt mit '6' beurteilt wurde, kann das Gesamturteil allenfalls noch '3' lauten. Schließlich ist ein eklatantes Fehlverhalten des Umpires festgestellt worden. Es ist daher zu empfehlen, daß sich der Beurteiler nach der Spielbeobachtung und der Bewertung der Teilabschnitte die Bedeutung der Noten im Gesamturteil (s.o.) vor Augen hält und dann ein dem Umpire gerechtfertigtes Urteil fällt.

Kopfzeile I

Schiedsrichter Name des Umpires, der hier beurteilt wird. Pro Formular kann immer nur ein Umpire beurteilt werden.

Bei Bundesliga-Schiedsrichtern wird hier die Lizenz-Nummer (Ärmel-Nummer) eingetragen.

Verein Heimatverein des Umpires. Fehlt dieser, dann ist "ohne" einzutragen.

Lizenz Lizenzstufe des zu beurteilenden Umpires.
1. Bundesliga (1BL), 2. Bundesliga (2BL), Verbandsliga (VL), Landesliga (LL), Bezirksliga (BzL), Kreisliga (KL) oder Jugend/Junioren-Liga (JL). Wird ein Beurteiler vom DBV-Schiedsrichter-Obmann eingeteilt oder werden sie von ihm eingesetzt, so können alle Umpire im DBV beurteilt werden. Wird ein Beurteiler von dem Schiedsrichter-Obmann eines Landesverbandes eingeteilt oder eingesetzt, so dürfen nur Umpire des jeweiligen Landesverbandes oder Umpire, die Spiele im Rahmen dieses Landesverbandes leiten, beurteilt werden.

Pos Position des zu beurteilenden Umpires auf dem Platz: Homeplate (HP), 1st Base (1st), 2nd Base (2nd) oder 3rd Base (3rd).

Anz.Ump Zahl der Umpire, die das Spiel leiten.

| | |
|-------------------------------|---|
| Liga | Die Liga, in der die Begegnung ausgetragen wurde: Abkürzungen wie bei 'Lizenz', zusätzlich 'Pokal' für Begegnungen im Rahmen eines Pokal-Spielprogrammes. In diesem Fall ist die Ligazugehörigkeit beider Mannschaften hinter deren Namen bei Heim bzw. Gast in Klammern anzugeben. |
| Art | Art der Begegnung: Baseball oder Softball. |
| Heim | Name der Heimmannschaft |
| Gast | Name der Gastmannschaft |
| Datum | Tag der Spielbegegnung |
| Beginn/Ende | Uhrzeit zu Beginn und Ende der Begegnung |
| U2/U3/U4 | Namen und ggfs. Lizenznummern weiterer (hier nicht beurteilter) Umpire im Feld. |
| Ankunft | Ankunftszeit des Beurteilers |
| Ganzes Spiel anwesend? | Hier ist mit 'ja' zu antworten, wenn der Beurteiler mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn und bis mindestens zum Ende der Begegnung beigewohnt hat. |

Kopfzeile II

| | |
|-------------------------|--|
| Name | Name des Beurteilers |
| Eingeteilt durch | Erfolgt die Einteilung durch den Schiedsrichter-Obmann, so ist dieses anzukreuzen. Hat sich der Beurteiler selber eingeteilt, vermerkt er dieses durch das Wort "selbst". |
| Einteilungs-Nr | Sofern der Schiedsrichter-Obmann die Einteilung vorgenommen hat, ist hier eine laufende Nummer durch den Obmann einzutragen. War der Obmann nicht für die Einteilung zuständig, so muß dieses Feld frei bleiben. |

TEIL 1: optischer Eindruck

Beurteilt werden soll in erster Linie der Eindruck, den der Umpire durch sein Äußeres auf die Zuschauer, die Spieler und den Beurteiler macht.

Plate-Umpire:

Maske(1), Brustschutz(2), Leg-Guards(3) müssen bei jedem Plate-Umpire vorhanden sein. Fehlt eins dieser Ausrüstungsgegenstände, ist die Wertung unter Urteil automatisch auf 6 zu setzen. Dem Umpire ist freigestellt, ob er mit dem äußeren oder dem inneren Brustschutz arbeitet.

Counter(4) und Bürste(5) sollten zur Ausrüstung jedes Plate-Umpires gehören. Fehlen (4) oder (5), kommt es zur Urteilsabwertung, sobald der Mangel Auswirkungen auf den Spielablauf hat. Dies ist der Fall, wenn der Plate-Umpire z.B. den Count vergißt oder es zuläßt, daß ein Catcher die Homeplate mit dem Fanghandschuh säubert. Die durch das Fehlen von (4) und/oder (5) verursachten Wartezeiten schaden jedem Baseball-Spiel. Die Bürste dagegen kann vom Umpire als psychologisches 'Pausenmittel' eingesetzt werden.

Balltasche(6) sollte bei einem Plate-Umpire nicht fehlen. Zum einen sieht es nicht gut aus, wenn er sich Spielbälle in die Hosentaschen steckt, zum anderen wird der Spielverlauf behindert, da der Ballvorrat des Umpires auf diese Weise sehr begrenzt ist.

Mütze(7) ist im Sinne der Schiedsrichterordnung nur vorhanden, wenn sie entweder einfarbig schwarz oder dunkelblau ist. Sie *kann* zusätzlich die Abkürzung der jeweiligen Lizenzstufe des Umpires enthalten oder das Kürzel des jeweiligen Landesverbandes zeigen. Zulässige Kürzel sind: 'BL', 'VL', 'LL', 'BzL', 'KL' oder Initialen deutscher Landesverbände wie z.B. 'BY' für 'Bayern', 'NRW' für Nordrhein-Westfalen. Der Plate-Umpire muß ein Short-Bill-Cap tragen. Ein in den Nacken gedrehtes Long-Bill-Cap ist nicht akzeptabel.

Hemd(8) ist vorhanden, wenn der Umpire ein Polo-Shirt gemäß Artikel 7 SRO trägt.

Hose(9) muß hell- oder dunkelgrau sein, beim Softball dunkelblau (Abweichungen: siehe Artikel 7 SRO).

Schuhe(10) Hier ist eine weite Spanne akzeptabel. Lediglich Schuhe mit Spikes, so wie die Schuhe der Spieler, sind keinesfalls akzeptabel. Für Plate-Umpire sind speziell für diesen Zweck hergestellte Schuhe (Schutz der Zehen und des Spanns) zu empfehlen. Eine 'Nein'-Wertung wäre möglich, wenn die Schuhe die Arbeit des Umpires behindern, wenn die Schuhe z.B. zu glatt sind.

Farben richtig(11) Trägt der Umpire weitere Kleidungsstücke (blauen/schwarzen Pullover/Jacke), so wird hierunter das Zusammenpassen der Farben beurteilt. Nach Möglichkeit sollte die gesamte Bekleidung (ausgenommen Schuhe und Hemd) entweder nach Blau oder Schwarz orientiert sein.

Emblem vorhanden(12) ist dann vorhanden, wenn es sich um ein Umpire-Abzeichen aus dem Bereich eines Landesverbandes oder des DBV handelt. Dieses muß auf der linken Brusttasche angebracht sein.

Ausrüstung unter der Kleidung(13) Dies ist der Fall, wenn der Plate-Umpire seinen Brustschutz unter dem Hemd und die Leg-Guards unter der Hose trägt.

Kleidung ordentlich(14) Dies ist der Fall, sofern die Kleidung/Ausrüstung nicht bereits vor dem Spiel verdreckt oder zerrissen ist.

Field-Umpire:

Für ihn gelten ebenfalls alle Punkte mit der Ausnahme von (1-3), (5), (6) und (13). Bei der Beurteilung eines Field-Umpire sind diese Felder von vornherein durchzustreichen. Da sich nun das Urteil auf deutlich weniger Punkte bezieht, ist den verbleibenden Aspekten größere Aufmerksamkeit beizumessen.

Kommentar Angabe von besonderen Auffälligkeiten. Gründe für Auf- und Abwertungen. Weitere Anhaltspunkte sind: Hat der Umpire eine eigene Ausrüstung? Hat er einen Catcher- oder Umpire-Brustschutz? Hat die Maske einen Kehlkopfschutz? Setzt der Plate-Umpire seine Ausrüstung richtig ein? Befinden sich an der Kleidung des Umpires Logos anderer deutscher oder internationaler Baseball-Clubs/Vereine? Stimmt die Uniform mit der des Partners überein?

Pünktlichkeit Als unpünktlich ist der Umpire anzusehen, der 30 Minuten vor Spielbeginn nicht am Spielfeld erschienen ist.

Urteil Außer bei der Abwertung in den Fällen von 1 bis 3 beim Plate-Umpire, sollte auf das Erscheinungsbild des Umpires abgehoben werden, so wie ihn Zuschauer, Spieler und der Beurteiler in Erinnerung behalten. Zu berücksichtigen bleibt, daß ein Umpire seine Kleidung nach und nach zusammenkauft. Für die Note 1 allerdings muß alles von den Socken über die Schuhe bis zur Mütze stimmen.

TEIL 2: Spieldurchführung

Auch wenn Plate- und Field-Umpire verschiedene Aufgaben vor und während des Spiels übernehmen, gelten hier alle Bewertungspunkte für alle beteiligten Umpire gleichermaßen. Wird z.B. die Platzbegehung vergessen, ist dies ein Versäumnis sowohl des Plate- als auch des Field-Umpire.

Platzbegehung(1) Die Umpire machen sich mit dem Platz vertraut. Sie kontrollieren, ob alle Bases vorschriftsmäßig befestigt sind und eine möglichst geringe Verletzungsgefahr für die Spieler darstellen. Sie lassen vor dem Spiel evtl. noch fehlende Markierungen anfertigen (z.B. Out-Of-Play-Linie, Three-Foot-Linie, Coach-Boxes etc.) Es kann auch eine Kontrolle des Backstops dahingehend vorgenommen werden, ob dieser undurchlässig und ohne Gefahr für die Spieler im Boden und an den Seiten befestigt ist. Hegt ein Umpire Zweifel an Abmessungen im Feld, hat er das Recht diese nachmessen zu lassen. Ist der Umpire ortskundig, können verschiedene Teile der Platzbegehung durchaus wegfallen, wie z.B. das Suchen nach Löchern im Backstop. Die Kontrolle der Base-Befestigungen ist dagegen obligatorisch.

Material-Check(2) Material sind die Bälle, die Baseball-Schläger und die Helme der Schlagleute. Der Material-Check ist für den Umpire nicht zwingend vorgeschrieben, zeigt aber eine engagierte Haltung seiner Aufgabe gegenüber. Die Baseball-Schläger werden auf Risse und ihre Zulässigkeit (keine Softball-Keulen) hin, die Helme lediglich auf Risse überprüft. Im weiteren Sinne kann ein dahingehendes Prüfen der Spieler gemeint sein, ob diese Schmuckstücke, Uhren, nicht erlaubtes Schuhwerk etc. tragen, die ein Verletzungsrisiko darstellen. Sollte ein Schiedsrichter diesen Material-Check unterlassen, ist dies kein Grund zur Abwertung. Schiedsrichter sind zur Überprüfung des Materials nicht verpflichtet.

Batting-Orders angefordert(3) Das Aushändigen der Batting-Orders an den oder die Umpire ist ein vitaler Bestandteil der Pregame-Duties. Es zeigt, daß der Umpire seine Aufgabe ernst nimmt und von nun an die Kontrolle über das Spiel übernimmt. Während des Spiels muß er anhand der Batting-Orders in der Lage sein,

komplizierte Regelkonflikte im Zusammenhang mit Batting-Out-Of-Turn (evtl. in Zusammenarbeit mit dem Scorer) zu lösen. Der Austausch der Batting-Orders ist außerdem ein guter Einstieg in die Pregame-Konferenz mit den Coaches, um evtl. Ermahnungen auszusprechen und die Ground-Rules vorzustellen. Ebenfalls sollte der Umpire anhand der Batting-Orders bereits Regelverstöße (Ausländerregelung, zu wenig/zu viele Spieler, DH-Regelung etc.) aufdecken und beheben können.

Platz-Konferenz(4) Ebenfalls unverzichtbar. Sie gilt als psychologische Einstimmung auf das Spiel (Kennenlernen der Coaches, evtl. Ermahnungen) und unterstreicht die kontrollierende Funktion der Umpire. Möglich ist dies aber nur, wenn die Umpire die Initiative zur Coach-Konferenz ergreifen und diese auch bestimmt und verbal leiten. Für den Beurteiler ist nicht erkennbar, ob während der Coach-Konferenz die (in Deutschland) absolut unerlässlichen Ground-Rules besprochen werden. Noch weniger ist festzustellen, ob alle nötigen Regelungen in ihrem Verlauf geklärt werden. Fehlt die Coach-Konferenz jedoch oder ist der Beurteiler überzeugt, daß die Ground-Rules nicht behandelt wurden (ungeachtet dessen, ob sich die Coaches untereinander kennen), muß dies zu einer Urteilsabwertung in Teil 2 führen.

CALLS Lautstärke(5) Die Stimme des Umpires ist außerordentlich wichtig, doch kommt es bei ihr auf den richtig dosierten Einsatz an. Weder dürfen alle offensichtlichen Entscheidungen durch ständiges 'Brüllen' kommentiert werden, noch dürfen spielentscheidende Situationen (z.B. knappe Tag-Plays) lediglich durch Handzeichen angedeutet werden. Erfahrene Umpire wissen ihre Stimme als 'Waffe' einzusetzen und wissen zugleich, daß diese Waffe mit der Zahl ihrer Einsätze an Wirkung einbüßt. Es ist also darauf zu achten, daß die Stimm-Lautstärke der Spielsituation angepaßt ist. Es führt z.B. zur Urteilsabwertung wenn der Umpire einen 3rd Strike, auf den geschwungen wurde, seine gleiche laute Stimme einsetzt, die er für einen 'called' 3rd Strike benutzt. Andererseits wirkt es sich auf sein Urteil positiv aus, wenn er Unterschiede zwischen knappen und eindeutigen Calls erkennen läßt.

CALLS Deutlichkeit(6) Das Zusammenwirken von Stimme und Gestik sorgt in der Regel für genügend Deutlichkeit. Dennoch gibt es Umpire, deren gesprochene Calls man beim besten Willen nicht verstehen oder - im Extremfall- sogar falsch interpretieren kann. Sehr positiv wirken sich hier Zusätze zu den eigentlichen Calls aus, wie z.B. 'Safe...off the bag', 'Safe...no tag, no tag', 'Out...running out of line' oder bei Time-Plays 'That's a run' bzw. 'No run, no run'. Negativ hingegen wäre (Urteilsabwertung) ein gerufenes Wort bei einem Fair-Ball-Call.

ZEICHEN Ausführung(7) Die Gestik des Umpire unterstützt die Stimme und macht den Call auch weit entfernten Zuschauern/Spielern deutlich. Die Zeichen müssen klar erkennbar und unterscheidbar sein, z.B. Safe, Time-Out, Foul-Ball etc. Es ist darauf zu achten, daß alle Calls durch eine entsprechende Gestik des Umpires unterstützt werden.

Kommentar Hier kann das breite Spektrum positiver und negativer Eindrücke berücksichtigt werden, die zu einer Wertung unter (4), (5) und (6) geführt haben.

Timing der Calls(8) Es gilt 'Timing is the key to good umpiring'. Der Beurteiler muß entscheiden, ob der Umpire den richtigen Zeitabstand zwischen dem Play und seinem Call wählt. Der Zeitabstand darf nicht zu lang werden, da dem Umpire sonst evtl. Unschlüssigkeit vorgeworfen wird. Ist er allerdings zu schnell, treten folgende Probleme auf: schlechte Entscheidungen, die evtl. 'vorgeahnt' wurden; voreilige Calls, da das Play nicht abgeschlossen war; Störung des Spielrhythmus etc. Das Timing ist also ein wesentlicher Bestandteil des Umpiring, aber auch kein leicht zu erlernender. Auf jeden Fall wirkt ein zu schnelles Timing wesentlich negativer auf die Wertung als ein zögerndes. Weiterhin ist wichtig zu beurteilen, ob der Umpire sein Timing im Laufe des Spiels beibehält. Ein Schneller- oder Langsamerwerden im Spielverlauf oder in bestimmten Situationen hat negativen Einfluß auf die Wertung. Im Zusammenhang mit zu schnellen Calls, sollte hier auch die Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Umpire aus eigenem Verschulden oder wegen schlechten Timings Calls zurücknimmt (11).

Mechanics(9) Ein Großteil der Standorte der Umpire im Feld ist aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt und abhängig von der Zahl der Umpire auf dem Feld. Dennoch steht bei diesem Punkt die Zweckmäßigkeit im Vordergrund. Das heißt, es kommt auf die beste Position an, von der aus eine Spielsituation entschieden werden soll. Werden die Grundsätze der Lehrbücher außer acht gelassen und trotzdem eine gute Position zum Beurteilen von Plays gefunden, wirkt sich dies positiv auf die Bewertung aus. Klappt allerdings das Zusammenspiel der Umpire nicht (wer war Schuld?), oder zeigt sich eine gewisse 'Orientierungslosigkeit' (z.B. wechselnde Positionen in identischen Spielsituationen) wirkt dies negativ. Ebenso negativ ist das 'im Weg stehen' (Ball, Runner, Fielder) und der dadurch entstehende physische Kontakt mit Spielern oder Gerät. Für den Beurteiler bleibt zu berücksichtigen, daß gewisse Spielsituationen zwischen den Umpiren abgesprochen sein können. Z.B. wer im 2-Mann-System ein Stealing zur 3rd Base übernimmt, wenn sonst kein Läufer auf den Bases ist. Kommt es in solchen Situationen zu keinen Komplikationen (z.B. zwei Umpire an einem Base mit

verschiedenen Calls), ist dies als fortgeschrittene Leistung positiv einzustufen. Da der Plate-Umpire in der Regel weniger Laufarbeit zu absolvieren hat, ist bei ihm verstärkt Wert auf seine Haltung bei der Beurteilung von Balls und Strikes zu legen. Beurteilt werden soll die Ausrichtung des Körpers (nach vorne gebeugt, gerader Rücken, ausbalanciert), Haltung des Kopfes (über Catcher-Kopf, im 'Slot') sowie seine Fußstellung (aggressiv oder defensiv).

Bewegungseindruck(10) Umpire müssen eine gewisse Schnelligkeit zeigen. Sie müssen sich den Orten, an denen Plays stattfinden, schnell und auf kurze Distanz nähern. Ein Umpire, der immer nur seinen Kopf zum Play dreht, wird genauso abgewertet wie ein anderer, der sich aus Gewohnheit oder 'Erschöpfung' ins Feld hockt anstatt die korrekte Set-Position stehend einzunehmen. Es gilt, daß sich ein Umpire einem vermeintlichen Play lieber einmal zu oft nähert, als einmal wegen seiner Verschlafenheit einen Call aus 20 Meter Entfernung machen zu müssen. Trägheit beim Plate-Umpire wirkt sich in Zusammenstößen mit Runnern vom 3rd Base oder Kollisionen mit dem Catcher bei Fly-Balls hinter seinem Rücken aus. Ein Plate-Umpire verdient Plus-Punkte, wenn er durch angedeutete Bewegungen zeigt, daß er 3rd Base abdeckt und Spielzügen an der Home-Plate Platz macht. Field-Umpire zeigen Beweglichkeit, indem sie ihre Entscheidungen nahe an den Spielzügen vornehmen und ihre Bewegungen den Spielzügen folgen lassen (z.B: Der Field-Umpire geht mit einem Fly-Ball ins Outfield, wenn sich keine Läufer in seinem Zuständigkeitsbereich befinden.)

Nimmt Calls zurück(11) Der perfekte Umpire muß nie Entscheidungen rückgängig machen, da er immer richtig entscheidet. Alle anderen Umpire machen Fehler. Die Charakteristika des Baseball-Schiedsrichters bedingen es aber, daß nicht alle Fehler (sofern sie als solche überhaupt erkannt werden) korrigiert werden. Die Spiel-Idee ist vielmehr dafür verantwortlich, daß es immer eine Mannschaft gibt, die eine Entscheidung als 'falsch' ansieht, während die Gegner nichts auszusetzen haben. In den seltensten Fällen handelt es sich um nachweislich falsche Entscheidungen (z.B. Regelfehlinterpretationen, Spielordnungsverstöße). Hier gilt es für den Umpire, sich die Zeit zu nehmen, die ihm für eine Klärung nötig erscheint. Im weiten Feld der Judgement-Calls (Safe, Out, Fair, Foul, Strike, Ball etc.) ist er allerdings schlecht beraten, wenn er einige seiner Calls erst im 'zweiten Anlauf' endgültig findet. Der Umpire muß sich seiner Sache sicher sein. Dies ist Teil seiner Aufgabe, seiner Persönlichkeit und seines Selbstvertrauens. Nummer (11) sollte daher nur mit 'Ja' beantwortet werden, wenn entweder eine Vielzahl von Calls zurückgenommen werden (z.B. schlechtes Timing), zuviele Absprachen mit dem Partner vor der Urteilsfindung vorgenommen werden müssen oder -im schlimmsten Fall- Entscheidungen von Judgement-Calls nach Diskussionen mit Coaches, Spielern oder Zuschauern vorgenommen werden. Hier gilt, daß Judgement-Calls -in sehr geringer Zahl- zurückgenommen werden können (ohne negative Auswirkung), wenn dies sofort ohne Diskussion und ohne Unsicherheit geschieht. In seltenen Fällen sind (echte oder vorgetäuschte) Absprachen oder Diskussionen mit den Partnern möglich.

Strike Zone konstant(12) Für den Beurteiler ist es schwierig zu sehen, ob alle BALLS tatsächlich außerhalb und alle STRIKES wirklich in der Strike Zone waren. Von einer guten seitlichen Position kann der Beurteiler lediglich die obere und die untere Grenze der Strike Zone relativ gut beobachten. Maßgebend sind hier also nicht einzelne Entscheidungen über Pitches, sondern die Dimension der Strike Zone im Laufe des Spiels.

Kommentar Hier könnte eine Begründung für eine 'Ja'-Antwort unter (11) stehen, näher auf die Punkte (8), (9) oder (10) eingegangen oder die weitere Spieldurchführung kommentiert werden. Hat der Umpire das Spiel 'im Griff'? Gestaltet er den Spielverlauf zügig oder erlaubt er Verzögerungen und unnötige Unterbrechungen?

TEIL 3: Spielkontrolle

Es heißt: Der Umpire leitet das Spiel. Dieser Satz sollte weitestgehend wörtlich behandelt werden, denn nichts kann sich kritischer auf den Spielverlauf auswirken, als ein Umpire, der sich die 'Zügel aus der Hand nehmen läßt'. Er muß also den Spielverlauf sicher im Griff haben (Konfliktsituationen möglichst vermeiden oder souverän lösen und das Spiel in Gang halten), den Ablauf nicht durch das Zulassen unnötiger Diskussionen behindern, nicht auf zeitliche Beschleunigung achten etc.

Regelkenntnisse (1) Der Umpire muß sowohl die Regeln des Baseball-Spiels beherrschen, als auch die jeweils zutreffende Spielordnung mit ihren Zusätzen (Bundesverband/Landesverband) anzuwenden wissen. Leider fällt ein Umpire an diesem Punkt nur auf, wenn er versagt oder eine weniger gute Leistung zeigt. In diesem Punkt (anders in (3)) geht es um die Richtigkeit der vom Umpire durchgesetzten Regeln. Das Spektrum kann sehr groß sein (z.B. beim Laufen außerhalb der 3-Foot-Line zur 1st Base nach einem Bunt durch den Batter etc.) oder auch falsch bzw. lückenhaft (z.B. 3rd-Strike-Bunt, Infield-Fly-Rule etc.) Als Erläuterung zur Wertung muß auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Spielkontrolle (2) Kontrolliert der Umpire das Spiel oder die Spieler ihn? Hier spielt eine große Zahl von Feinheiten im Verhalten des Umpire eine Rolle. Beispiele: Achtet er auch zwischen den Innings auf das

Spielgeschehen? Achtet er jederzeit auf die Einhaltung der 'Speed-Up-Rules'? Bestimmt er, wann ein Spiel nach Unterbrechung fortgesetzt wird oder müssen die Spieler auf ihn warten? Beugt er kritischen Situationen durch Gespräche/Maßnahmen rechtzeitig vor? Zeigt er Engagement (auch beim Plate-Säubern etc.)? Wird seine Funktion akzeptiert? Und vieles mehr. Als Erläuterung zur Wertung muß auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Regelsicherheit (3) Läuft ein Spiel komplett und ohne 'Komplikationen' ab, ist dies oft ein Verdienst des Umpire, der nie selber im Vordergrund stand. Zum Teil gilt hier auch Punkt (1), es kommt aber hinzu: Art und Weise der Regeldurchsetzung gegenüber den Spielern/Coaches (z.B. zögernd, bestimmt, herrisch) und die Sicherheit bei der Anwendung der Spielordnung. Der Beurteiler muß die Frage stellen, ob der Umpire seine Regelkenntnis sicher oder nur uneffektiv einsetzen kann. Kennt der Umpire die Regeln nicht oder nur sehr unzureichend, kann er auch keine Regelsicherheit besitzen (Abwertung). Als Erläuterung zur Wertung muß auf jeden Fall ein Kommentar eingetragen werden, der die Wertung in ihren Ansätzen erläutert.

Kommentar Es wird immer schwerfallen, zu den einzelnen Punkten eine Note zwischen 1 und 6 zu finden, ausgenommen bei extrem schlechten/guten Leistungen. Oft hinterläßt der Umpire auch einen 'ersten Eindruck' oder gewinnt während des Spiels an Persönlichkeit. Eindrücke sowie Tatsachen zum Thema 'Spielkontrolle' sollen hier festgehalten werden. Zur Urteilsbegründung muß hier ein Eintrag vorgenommen werden.

TEIL 4a: Umgang mit Spielern und Coaches

Es ist wichtig, daß ein Umpire Respekt der Spieler und Coaches auf dem Platz gewinnt. Seine Persönlichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung. Verhaltensstrukturen von Menschen sind dabei weniger unveränderlich als vielmehr 'erlernbar'. Die folgenden Punkte sind die Ecksteine der Persönlichkeit eines Umpires:

neutrales Verhalten (1) Es versteht sich von selbst, daß der Umpire unparteiisch zu sein hat. Viele verschiedene Kleinigkeiten in seinem Verhalten können aber den Eindruck erwecken, er bevorzuge eine Mannschaft. Dies kann z.B. geschehen durch: längere Aufenthalte in einem Dugout, längere Gespräche mit nur einem Coach, überfreundschaffliches Verhalten zu Spielern, Konversation mit Zuschauern oder der Presse. Zu vermeiden ist auch der körperliche Kontakt zu Spielern und Coaches, unabhängig davon, von wem die Initiative ausgeht. Denn merke: Geschieht dies in einer Konfliktsituation, erhält der Spieler einen Platzverweis.

selbstbewußtes Auftreten (2) Die Aufgaben eines Umpires verlangen Durchsetzungs- und Überzeugungskraft, Standhaftigkeit und Selbstsicherheit. Alle diese Punkte kann man positiv einsetzen, vernachlässigen oder übertreiben. Es gibt viele Anhaltspunkte, um dies zu beurteilen. Ergreift z.B. der Umpire auch in Konfliktsituationen die Initiative oder läßt er alles mit sich geschehen? Setzt er seine Entscheidungen mit genügend Nachdruck durch oder provoziert sein Verhalten Diskussionen und Verwirrung? Oft läßt sich dieser Punkt auch nach dem ersten Eindruck des Beurteilers bewerten.

respektvolles Verhalten (3) Für einen Umpire muß es selbstverständlich sein, daß er seine Vormachtsstellung in keiner Weise ausnutzen darf. Sinkt das Niveau in einer Diskussion, die von Spielern/Coaches geführt wird, wird vom Umpire weiterhin der gleiche respektvolle Ton erwartet. Ihm ist es nicht gestattet, abfällig über Spieler, Coaches, Zuschauer oder das Spiel zu sprechen.

beherrschtes Verhalten (4) Ein Umpire, der die Nerven verliert und durchdreht, ist beim Baseball fehl am Platz. Vielmehr muß er für einen ruhigen und neutralen Pol im Spiel stehen, der eine gleichbleibende Leistung während des gesamten Spiels garantiert. Im Gegenteil führt aber interessenslose Gleichgültigkeit zu Konflikten auf dem Spielfeld, da die Spieler den Verantwortlichen für die Durchführung ihres Spiels unbedingt benötigen.

Wertung Als Zwischenergebnis aus Teil 4a wird hier eine Wertung vorgenommen.

Kommentar Das Spektrum der Beobachtungen kann sehr groß sein. Einige Umpire wirken einfach gut, andere wieder nicht. Für diese Beobachtung sollen hier konkrete Gründe eingetragen werden, die der Umpire für sich annehmen oder umsetzen kann. Das Urteil muß hier begründet sein.

TEIL 4b: Umgang mit dem/den Partner(n)

Die Zeiten, in denen Begegnungen von einem Umpire allein erledigt werden konnten, sind vorbei. Fast immer findet sich ein Gespann im 2-Mann-System auf dem Platz. Es ist anzustreben, daß Umpire sich zusammenschließen, um eine Crew zu bilden (2-4 Umpire), die in der gleichen oder in wechselnder Besetzung immer wieder Spiele zusammen leiten. So gewinnt jeder an Selbstvertrauen, die Abstimmung auf dem Platz ist eindeutiger, und die Umpire entwickeln ihr eigenes Mannschafts-Gefühl.

Abstimmung der Arbeit (1) zielt vor allem auf die Mechanics ab. Ein erfahrener Beurteiler kann erkennen, ob ein Umpire-Team eingespielt ist oder nicht, z.B. in Situationen, die generell ein Abstimmungsproblem darstellen. Aber auch vor dem Spiel sollte die Arbeit aufgeteilt werden (z.B. Material-Check). Keinesfalls sollte ein Umpire als Chef wirken (alle Aufgaben erledigen) während der andere nur wie untergeordnet daneben steht. An einer solchen Situation hätten aber beide Schuld: Der eine hat zuviel, der andere zuwenig Interesse/Selbstbewußtsein. Gut beobachten kann man die Abstimmung beim Check-Swing zwischen Home-Plate-Umpire und 1st-Base-Umpire.

kollegiales Verhalten (2) Das wird daran erkennbar, wie sich die Umpire gegenseitig in bestimmten Situationen helfen oder den Eindruck erwecken, sie müßten bei jeder Gelegenheit zusammenkommen, um alles in der Gruppe 'abzustimmen'. Besonders in Konfliktsituationen, bei denen mehrere Spieler/Coaches um einen Umpire, der einen Call gemacht hat, herumstehen, ist es wichtig, daß die verbleibenden Umpire nicht mit in die Diskussion einsteigen oder gar untereinander oder mit Spielern/Coaches abseits eine zweite Diskussion beginnen. Dies wäre höchst unkollegial. Im Gegenteil sollten diese Umpire auf die Spieler/Umpire so einwirken, daß der betreffende Umpire seine Diskussion ruhiger führen kann, also nur noch einen Gesprächspartner hat.

Blickkontakte (3) Für ein gutes Zusammenwirken im Feld ist der Blickkontakt zwischen den Umpiren wichtig. Was nützen z.B. vereinbarte Zeichen bei einem vergessenen Count, wenn der Kollege 10 Minuten lang nicht zu seinem Mit-Umpire schaut. Als Regel gilt: kurzer Blickkontakt vor jedem Pitch oder -in gut eingespielten Teams- so oft wie nötig.

freies Feld (4) Dem Beurteiler ist hier der Freiraum gewährt, eine Kategorie einzufügen, die in seinen Augen generell wichtig oder gerade für diesen Umpire entscheidend ist. Die Bewertung geht in dieser Kategorie auch mit in die Wertung ein.

Wertung Als Zwischenergebnis aus Teil 4b wird hier eine Wertung vorgenommen.

Kommentar Ansätze für die Wertung aus Teil 4b sollen hier eingetragen werden. Insbesondere kann der frei gewählte Punkt (4) erläutert werden.

Urteil Die Wertung aus Teil 4a und Teil 4b wird hier zu einem Urteil zusammengefaßt.

Kommentar Das Spektrum der Beobachtungen kann auch hier sehr groß sein. Ingetragen werden sollen Anmerkungen, die die Umpire für sich annehmen und in Zukunft umsetzen können. Das Urteil muß hier begründet sein.

TEIL 5: Inhalt des Gesprächs/Maßnahmen

Gespräch: Ziel dieser Bewertung ist es, gleich im Anschluß an das Spiel an den Umpire heranzutreten, um mit ihm über die Beobachtungen zu sprechen. Eine Lehrmeisterhaftigkeit des Beurteilers sollte vermieden werden, schließlich ist man unter Kollegen. Der Bewertungsbogen sollte durchgesprochen werden (einzelne Punkte/Kommentare). Der Beurteiler soll dabei aus seiner Erfahrung Tips geben, wie Fehler abgestellt, Schwächen korrigiert und gute Leistungen weiter ausgebaut werden können. Der Beurteiler sollte vorher hier die Inhalte dieses Gespräches notiert haben.

Maßnahmen: Hierunter fallen die Vorschläge, die der Beurteiler hinsichtlich seiner Beurteilungen zur Verwendung des Umpires macht. Diese können z.B. sein: Vorschlag zur Weiterbildung; Vorschlag zur Pool-Aufnahme 1. oder 2. Bundesliga (nur BL-Beurteiler); Vorschlag zur Abstufung; Entscheidung über einen Sachverhalt, zu dessen Beurteilung der Beurteiler seine Beobachtungen durchführte (z.B. nach einer Beschwerde über den Umpire etc.); oder weitergehende Maßnahmen, zu denen der Beurteiler aber vom jeweils zuständigen Schiedsrichter-Obmann vorher ermächtigt worden sein muß.

GESAMTURTEIL

Wahrscheinlich ist dies der schwierigste Punkt. Nach vielen Einzelbetrachtungen nun ein Urteil zwischen 1 und 6 zu finden, bedeutet eine Reduzierung der Genauigkeit. Wichtig ist aber, daß eine Wertung von 6 in fast jedem Fall Konsequenzen für den Umpire haben wird. Sehr wichtig ist auch, daß das abschließende Urteil die aktuelle Lizenzstufe des Umpires berücksichtigen muß. Von keinem Bezirksliga-Umpire kann Bundesliga-Erfahrung erwartet werden. Umgekehrt muß für Bundesliga-Umpire der Maßstab sehr hoch angesetzt werden. Im Einzelnen:

NOTE:

- 1 Der Umpire beherrscht alle für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten und zeigt darüberhinaus weiteres Wissen und Einsatzbereitschaft. Er ist sowohl auf dem Feld als auch vor und nach dem Spiel uneingeschränkt in der Rolle des Unparteiischen. Durch körperliche und geistige Fähigkeiten scheint der Umpire für die nächste Lizenzstufe geeignet und sollte entsprechend gefördert und ausgebildet werden.
- 2 Der Umpire beherrscht die für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten weitestgehend. Er zeigt, daß er die Rolle des Umpires würdig vertreten und durchsetzen kann. Eine Förderung zur Ausbildung in die nächste Lizenzstufe ist zu befürworten, auch wenn leichte 'Fehler' noch festzustellen waren. Eventuell sollte der Umpire nach seinen Wünschen zur Weiterbildung befragt werden.
- 3 Der Umpire beherrscht die Grundzüge der für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten. Er kommt aber nicht automatisch für eine nächste Lizenzstufe in Frage. Es lassen sich einige Mängel finden, die sich durch eine einfache Zusatzunterweisung (evtl. gleich am Platz) beheben lassen. Der Umpire sollte hier in der Regel noch weitere Erfahrungen in der augenblicklichen Lizenzstufe sammeln.
- 4 Der Umpire kennt viele Grundzüge der für seine Lizenzstufe erforderlichen Fähigkeiten, weiß sie aber nur zum Teil anzuwenden und durchzusetzen. Bei bestimmten Spielsituationen wirkt er teilweise noch zu unerfahren. Eine Förderung für die nächste Lizenzstufe wird ausgeschlossen. Eine Vertiefung einzelner Schiedsrichter-Voraussetzungen sollte durch einen Auffrischkurs erfolgen.
- 5 Der Umpire kann viele Erfordernisse in seiner Lizenzstufe nicht in der verlangten Weise umsetzen. Viele grundlegende Richtlinien/Regeln sind lückenhaft und unter Umständen für die Leitung eines Ligaspiels nicht ausreichend. Es sind Ansätze festzustellen, die aber nur durch eine Wiederholung der gleichen Lizenzausbildung für das Behalten der Schiedsrichterlizenz garantieren können. Die weitergehende Förderung ist zunächst ausgeschlossen. Eine Einübung der Grundlagen wird dringend empfohlen.
- 6 Der Umpire ist nicht geeignet, Spiele im Rahmen seiner Lizenzberechtigung zu leiten. Ihm fehlen fast alle Grundlagen zur Bekleidung dieses Amtes. In Extremfällen kann der Umpire dem Ansehen des Baseball-/Softball-Sportes durch sein Auftreten schaden. Eine Lizenzabstufung bzw. ein Lizenzentzug werden eventuell empfohlen (siehe Vorschläge unter 'Maßnahmen').



Bleiben Sie fair und in Ihrem Urteil angemessen!
Fördern Sie das Schiedsrichterwesen!
Ergreifen Sie notwendige Maßnahmen!



Stand: November 2002